



s p e z i a l

Lebensretter

W I R I N D E R D L R G

Reinhard Meffert · Harald Rehn · Franz Schneider

Sicherheit im Schulschwimmunterricht

Die Präventions- und Rettungsfähigkeit
der Lehrer im Fokus

Eine Dokumentation der DLRG



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e. V.

Die Autoren

Reinhard Meffert

Der Bückeburger Staatsanwalt ist seit 1974 DLRG-Mitglied und erwarb 1980 den Lehrschein. Er ist Technischer Leiter der DLRG Gehrden in der Region Hannover. Seine ehrenamtlichen Arbeitsschwerpunkte sind die Ausbildung, das Training von Rettungsschwimmern sowie der Wasserrettungsdienst. Im Ressort Ausbildung des Präsidiums der DLRG arbeitet er an den Lehrunterlagen „Recht“ für die Handbücher Schwimmen/Rettungsschwimmen und Wasserrettungsdienst und ist als Referent in der Lehrerfortbildung tätig.



Dr. Harald Rehn

Der Diplompädagoge für Sport und Germanistik promovierte 1990 an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der Theorie und Methodik des Schwimmens. Er arbeitete von 1974 bis 1997 aktiv im Wasserrettungsdienst mit. Seit 1993 ist er für den Bundesverband der DLRG in verschiedenen Funktionen, gegenwärtig als Referatsleiter Ausbildung, Bildungswerk und Breitensport tätig. Er vertritt die DLRG in der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. und wirkt als Referent unter anderem in der Lehrerfortbildung mit.



Franz Schneider

Der Studiendirektor an einem Gymnasium ist Fachlehrer für musisch-technische Fächer und Diplomsportlehrer mit den Schwerpunkten Kleinkinderschwimmen, Rettungsschwimmen und Sportförderunterricht. Er ist Lehrscheininhaber der DLRG, Erste Hilfe-Ausbilder, ausgebildeter Rettungs- und Sporttaucher sowie Beauftragter des DLRG-Landesverbandes Baden für das Projekt „DLRG und Schule“. Franz Schneider ist Autor des Fachbuches „Schwimmenlernen“ und Leiter vieler Fortbildungsveranstaltungen zur Sicherheit im Schwimmunterricht.



Vorwort

Für den Präsidenten des Deutschen Sportbundes, Manfred von Richthofen, ist „die Chance auf Schwimmen ein Menschenrecht“. Damit erhebt er diese Fähigkeit sowie die Möglichkeit es zu erlernen und auszuüben in den Stand eines übergeordneten Gutes. Es ist sicherlich unbestritten, dass Schwimmen ein wichtiger Bestandteil unserer Kultur ist, den es auch zukünftig zu erhalten und zu fördern gilt.

Das Schwimmen können ist den Menschen leider nicht in die Wiege gelegt, wir müssen es erlernen. Neben der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft, zahlreichen Sport- und Hilfsorganisationen, den Schwimmmeistern und anderen sind die Schulen wichtige Träger der Ausbildung, um Menschen im Wasser sicherer zu machen.

Seit geraumer Zeit verschlechtern sich die Rahmenbedingungen für eine qualifizierte Schwimmbildung zusehends. Bäderschließungen, die Umwandlung von Sportbädern in für die Ausbildung ungeeignete Spaßbäder sowie Renovierungs- und Modernisierungstaus bei jedem zweiten Bad führen zu einem Rückgang der Schwimmfähigkeit. Davon sind alle Träger der Schwimmbildung gleichermaßen betroffen. Es gibt aber auch Probleme jenseits der schlagzeilenträchtigen Bäderschließungen, die eine qualifizierte Schwimmbildung in der Schule beeinträchtigen.

Diese Ausgabe des „Lebensretter spezial“ befasst sich mit den Rahmenbedingungen, unter denen Schulschwimmunterricht heute stattfindet. Die Autoren untersuchen drei Fragestellungen genauer und unterziehen sie einer kritischen Würdigung: Wie sehen die Vorgaben der Kultusminister der Länder für den Schulschwimmunterricht aus, welche Anforderungen stellen Erlasse und Verordnungen an Qualifikation und Fähigkeiten der Lehrer und wie urteilen Gerichte in Prozessen um Versäumnisse in der Garantenstellung des aufsichtführenden Schwimmlehrers und welche Kriterien legen sie bei der Urteilsfindung zugrunde?

Mit dieser Veröffentlichung gelingt den Autoren eine Bestandsaufnahme über dieses bisher wenig beachtete Themengebiet, sie benennen die Probleme und arbeiten die unterschiedlichen Sichtweisen zwischen Erlassen und juristischer Urteilsfindung heraus. Schließlich geben sie Lösungsempfehlungen im Sinne der Lehrerschaft und Schüler für einen sicheren Schwimmunterricht.

Wir wünschen dieser Fachpublikation, dass sie in Ministerien, Schulbehörden und bei Pädagogen Diskussionen über die gegenwärtige Situation des Schulschwimmunterrichtes bewirkt und sie somit ein Katalysator für verbesserte Rahmenbedingungen im Schulschwimmunterricht der Zukunft wird.

Dr. Klaus Wilkens, Präsident der DLRG • **Helmut Stöhr**, Leiter Ausbildung im Präsidium der DLRG

Inhalt

	Seite
1. Ausgangspunkt	4
2. Sachverhalt und neue Begriffsbestimmung	8
3. Die pädagogischen Anforderungen des Schulschwimmens	10
4. Schulorganisatorische Komponenten	10
5. Die juristische Komponente	12
6. Juristische Konsequenzen	15
7. Juristische Erfordernisse und dienstrechtliche Einbindung	19
8. Körperliche Anforderungen an die individuelle Leistungsfähigkeit	20
9. Empfehlungen zur Gestaltung einer einheitlichen Erlasslage	21
10. Schulorganisatorische Konsequenzen	23
11. Schlussfolgerungen	24
12. Zielvorstellung	25
Literatur- und Quellenverzeichnis	25
Anlagen	26

1. Ausgangspunkt

Schwimmen hat einen hohen Wert für die kindliche Entwicklung

Die Beliebtheit des Schwimmens bei Kindern ist eine Chance für ihre sportmotorische Entwicklung!

Die Sicherheit der Kinder wird wesentlich von der Qualifikation der Lehrkräfte beeinflusst.

Schwimmen ist bei Kindern und Jugendlichen sehr beliebt (s. Statistik S. 5)! Damit verbindet sich für alle, die es erlernen oder ausüben wollen, ein Ertrinkungsrisiko. Aus diesem Grund sind alle Sicherheitsfragen ein zentrales Element. Das Schwimmen in Sicherheit ist in seiner Ausübung als Chance für die motorische Entwicklung unserer Kinder zu begreifen. Die Schule ist größter öffentlicher Anbieter von Schwimmbildung mit circa 190.000 Schwimmabzeichenabnahmen im Jahr 2003 und die DLRG größter privater Anbieter mit über 233.000 erfolgreich abgenommenen Schwimmprüfungen. Beide Anbieter haben damit ein Höchstmaß an Verantwortung dafür, das Schwimmen mit einem hohen Standard an Sicherheit durchzuführen.

Die Sicherheit im Schwimmunterricht und die Sicherheit von Kindern bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen am Wasser (Schullandheimaufenthalt, Wandertag, etc.) wird wesentlich davon beeinflusst, über welchen

Kenntnis- und Fähigkeitsstand die als Aufsichtspersonen eingesetzten Lehrkräfte im Schwimmen und Rettungsschwimmen verfügen. Der DLRG Bundesverband hat für den Bereich des Schulschwimmens in diesem Zusammenhang ein eigenes Sachgebiet „DLRG und Schule“ eingerichtet, dessen Tagungen seit 1988 regelmäßig stattfinden. Zwischen diesen Tagungen werden in Arbeitsgruppen drängende Themenschwerpunkte aufgearbeitet. Damit wird den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG und der Beliebtheit des Schwimmens in der Bevölkerung Rechnung getragen. Wichtige Erkenntnisse zur Gesamtsituation des Schwimmens erbrachte darüber hinaus das DLRG-Symposium „Schwimmen – im Spannungsfeld von Bewegung und Sicherheit“ 2001.

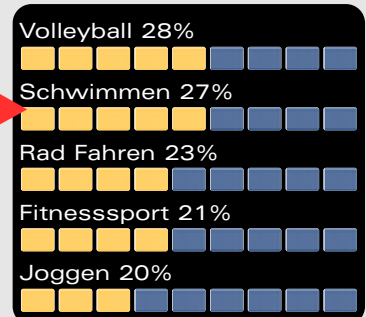
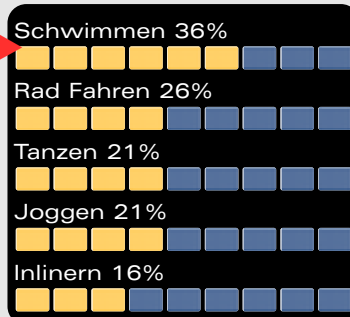
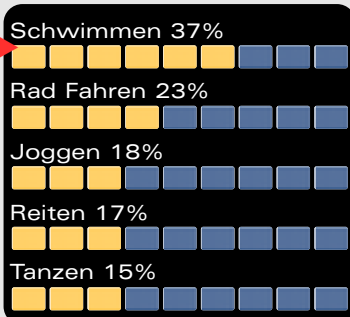
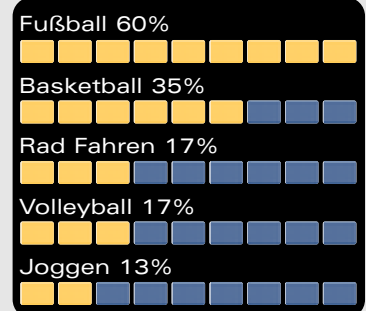
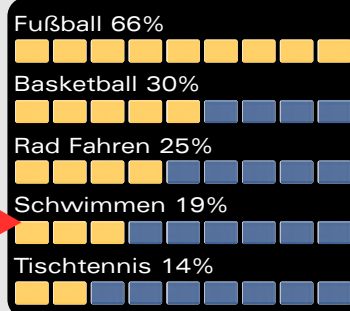
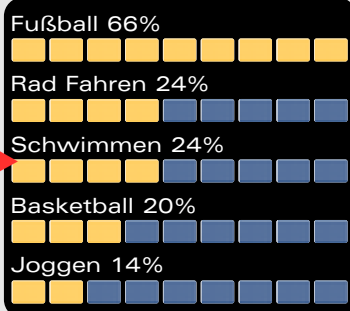
Es wurde deutlich, dass die im Schulschwimmen eingesetzten Lehrkräfte in den einzelnen Bundesländern für die Erteilung von Schwimmunterricht sehr unterschiedliche didaktische und schwimmmethodische Qualifikationen und Kompetenzen (vgl. Anlage 1) vorweisen müssen und die sogenannte „Ret-

Die „Sport-Charts“ der Kids: Schwimmen ist sehr beliebt

6 bis 10-Jährige

11 bis 15-Jährige

16 bis 18-Jährige



„... die **Sicherheit der Kinder** wird wesentlich von der Qualifikation der Lehrkräfte beeinflusst.“



tungsfähigkeit“ dabei eine wichtige Voraussetzung darstellt. „Rettungsfähigkeit“ wird dabei als die Fähigkeit verstanden, im Falle eines Unfalles im Wasser direkt eingreifen und das Kind unter Einsatz von Rettungs- und Erste Hilfe-Maßnahmen vor lebensbedrohlichen Zuständen bewahren zu können.

In der Regel wird die „Rettungsfähigkeit“ durch die Bundesländer sehr unterschiedlich meist per Erlass definiert und auf die Kriterien eines Rettungsschwimmabzeichens (meist das DRSA Bronze) oder gar nur einzelne Komponenten davon reduziert (vgl. Anlage 1). Diese Reduktionen sind fachlich problematisch, weil sie an den Realitäten des Rettens und der Vermeidung gefährlicher Situationen vorbeigehen.

Die Diskussion mit im Schwimmunterricht tätigen Lehrern, beispielsweise anlässlich des DLRG-Symposiums Schwimmen im Jahr 2001 [14], hat gezeigt, dass vor allem die vorbeugende organisatorische Komponente für die Sicherheit im Schwimmunterricht stärker zu beachten ist. Neben der körperlichen Fähigkeit und geistigen Bereitschaft ins Wasser springen zu können und im Ernstfall Leben zu retten, muss das Erkennen und Minimieren möglicher Gefahrenquellen im Vorfeld des Schwimmunterrichtes oder des Klassenausfluges an einen Badensee stärker in den Mittelpunkt gestellt werden. Um dieses Defizit zu beheben, wurde eine erweiterte neue Begriffsbestimmung erarbeitet. „Sicherheit im Schwimmunterricht – Präventions- und Rettungsfähigkeit“ als neuer Fachterminus berücksichtigt dabei gleichberechtigt beide Komponenten: die der Risikominimierung im Vorfeld und die des Helfen-Könnens im Ernstfall.

Die DLRG als Wasserrettungsorganisation will mit diesem Artikel zwei elementar aufklärende Aspekte verdeutlichen: Schwimm-

men soll unter größtmöglicher Sicherheit für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet sein und gleichzeitig muss der Schutz der Sportlehrer vor den unter Umständen drohenden Konsequenzen im Falle eines Schwimmunfalls verstärkt werden.

Dass mit den in diesem Artikel veröffentlichten Grundsätzen eine sicher schwierige Diskussion verbunden sein wird, ist den Verfassern klar, denn die persönlichen Anforderungen an den Sportlehrer werden höher. Ausnahme- und Übergangsregelungen müssen einzelne Härtefälle vor allem für ältere und fachfremd unterrichtende Kollegen abfedern. Jedoch wird sich im Grundsatz nichts daran ändern, dass sich die Sportlehrer selbst durch ein verbessertes Ausbildungs-, Qualifikations- und Weiterbildungsniveau vor möglichen Konsequenzen zu schützen haben.

Der Vorsitzende der Kommission Sport der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland formuliert unter Bezugnahme auf den Unterausschuss Schulrecht: „... Es fällt in die Regelungs- und Einschätzungsprärogative der Länder, Regelungen zur Auffrischung des Nachweises der Rettungsfähigkeit von Lehrkräften zu treffen. Im Übrigen obliegt es auch der Eigenverantwortung der Lehrkräfte, im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Fortbildung ihre Rettungsfähigkeit in angemessenen Abständen zu überprüfen.“ [4]

Mit dieser Aussage wird sich der folgende Artikel im Interesse von Lehrern, Schulleitern und Schülern auseinandersetzen, um zu klären, wie die Länder die Regelungen im Einzelnen formuliert haben, welche Hilfen sie den Lehrern bei der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung anbieten und welche pflichtgemäßen Fortbildungen sie für diese Kollegen offerieren.

**Im Schulschwimmen
eingesetzte Lehrkräfte
haben ein unterschiedliches
Qualifikationsniveau
und unterrichten
Schwimmen oft
„fachfremd“!**

Die DLRG fordert bereits seit 1991 klare Standards für die Qualifikation der Lehrkräfte, die zu beherrschen sind!

Die staatliche Lehrerweiterbildung in Verantwortung der Kultusministerien der Länder und in der Umsetzung durch die nachgeordneten Landesinstitute für Lehrerbildung hat für die Sicherheit im Schwimmen entsprechende Weiterbildungen zu gestalten. Da dies oft nur punktuell gelang, kritisiert die DLRG seit 1991 diesen Zustand und fordert entsprechende Standards, wie einen festgelegten Wiederholungs- und Aktualisierungszeitraum. Die Empfehlungen der DLRG beinhalten 1991 im Einzelnen:

Arbeitskreis Hochschule/DLRG und Schule/DLRG, Tagung vom 25.–27.10.1991, Berlin

Als Voraussetzung für eine „Lehrberechtigung zur Erteilung von Schwimmunterricht an Schulen“ werden folgende Empfehlungen gegeben:

1. Im Rahmen eines Sportstudiums muss das

Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber erworben werden.

2. Lehrkräfte, die fachfremd die Berechtigung zur Erteilung von Schwimmunterricht erwerben wollen, müssen folgende Bedingungen nachweisen:

a) Ausbildung in Methodik des Schwimmunterrichts

b) Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze.

3. Die Rettungsfähigkeit muss regelmäßig entsprechend Punkt 4. durch die Bescheinigung eines Instituts für Lehrerfortbildung (IFL) oder der DLRG bzw. des DRK nachgewiesen werden. Die Schulleitung ist gehalten, vor Einsatz einer Lehrkraft für den Schwimmunterricht und Wassersport diesen erneuerten Nachweis der Rettungsfähigkeit zu kontrollieren.

4. Als Nachweis der wiederhergestellten Rettungsfähigkeit müssen folgende Bedingungen

Voraussetzungen für Lehrkräfte zur Erteilung von Schulschwimmunterricht

nach den Rechtsvorschriften der KM der jeweiligen Bundesländer, Stand: 15.10.04

Bundesland	„Rettungsfähigkeit“			Didaktisch-methodische Ausbildung	Regelmäßiger Nachweis der Rettungsfähigkeit	
	DRSA Br	DRSA Si	DSA Br		erforderlich	zeitlicher Turnus
Baden-Württemberg	X		X	nein	-	-
Bayern	X			ja	-	-
Berlin		X		ja	fakultativ	-
Brandenburg	X			ja	ja	4 Jahre
Bremen	X		X	ja	ja	-
Hamburg	X			ja	ja	4 Jahre
Hessen	X			ja	ja	-
Mecklenburg-Vorpommern	X			ja	ja	2 Jahre
Niedersachsen	X			nein	nein (seit 2004)	-
Nordrhein-Westfalen	X		RF	nein	ja	-
Rheinland-Pfalz	X		RF	nein	EH	3 Jahre
Saarland	X		X+HLW	nein	ja	-
Sachsen	X			ja	ja	2 Jahre / 4 Jahre
Sachsen-Anhalt	X			nein	-	-
Schleswig-Holstein	X		X+EH	ja	ja	-
Thüringen	X			ja	ja	3 Jahre

- didaktisch/methodische Ausbildung 62,5 %
- nur RF als Voraussetzung 37,5 %
- regelmäßiger RF-Nachweis erforderlich 62,5 %
- Nachweis der RF im best. zeitlichen Turnus . . 31,3 %

Legende: DRSA = Deutsches Rettungsschwimmabzeichen, DSA = Deutsches Schwimmabzeichen, Br = Bronze, Si = Silber, RF = „Rettungsfähigkeit“, HLW = Herz-Lungen-Wiederbelebung, EH = Erste Hilfe

Quelle: Ortmann, H.-J., intern veröffentlichtes Rundschreiben Nr. 122/04 der DLRG vom 24.11.2004

Tabelle 1

„Schwimmen soll unter **größtmöglicher Sicherheit** für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet sein ...“



mindestens alle 4 Jahre erfüllt werden (kürzere Wiederholungszeiträume sind anzustreben!); Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:

- 20 m Anschwimmen in Bauchlage
- Abtauchen auf 2–3 m Wassertiefe, Heraufholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes; diesen anschließend fallen lassen
- 20 m Schleppen eines Partners
- Anlandbringen des Geretteten
- 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW).

Diese Anforderungen zur Qualifikation von Lehrkräften für den Schulschwimmunterricht wurden nach einer Kriterienüberprüfung der amtlichen Schwimmerlasse der Kultusministerien in den bisherigen westlichen Bundesländern zusammengestellt (vgl. Anlage 1).

Im Rahmen einer Arbeitstagung der DLRG (Referate Hochschule/Schule und DLRG) mit Vertretern von Lehrerfortbildungseinrichtungen und Schulbehörden einzelner Länder wurden diese Empfehlungen mit überwiegender Mehrheit ausgesprochen.

Die Vertreter dieser Arbeitstagung halten es zur Sicherung der Schüler im Schulschwimmunterricht und Wassersport für unerlässlich, die Qualifikation „Rettungsfähigkeit der Lehrkräfte“ sicherzustellen und im entsprechenden Aufsichts- bzw. Schwimmerlass des jeweiligen Bundeslandes zu verankern.

Diese bereits 1991 formulierten Anforderungen folgen trainingsmethodischen Grundsätzen der Erhaltung körperlicher Fähigkeiten und den Erfahrungen der Ausbildung der Bevölkerung in der Ersten Hilfe. Von diesen anerkannten Fakten ausgehend erfolgt die grundsätzliche Kritik der durch die Kultusministerien zu verantwortenden Erlasslage. Damit den Lehrern und ihren Dienstvorgesetzten klare Regeln für die Sicherheit im Schwimmunterricht und beim Aufenthalt am Wasser

als Handlungsgrundlage an die Hand gegeben werden können, sind eindeutige Orientierungen und Hilfen zu formulieren. Im Folgenden wurde überprüft, ob und inwieweit diese Empfehlungen durch Aussagen aus den Erlassen abgeleitet werden können. Leider werden die meisten Erlasse dem Anspruch jedoch nicht gerecht!

Die Auswertung der Tabelle (vgl. Anlage 1) zu den in den Bundesländern formulierten Anforderungen an die „Rettungsfähigkeit“ führt mehrere Aspekte deutlich vor Augen:

1. Die Anforderungen an die „Rettungsfähigkeit“ sind so unterschiedlich, dass es unmöglich erscheint sinnvolle Grundsätze in deren Gestaltung zu erkennen.

2. Die Schere zwischen sinnvollen, hohen Anforderungen an die Lehrkräfte und nahezu verantwortungslos niedrigen (z. B. in Bremen) klappt derart weit auseinander, dass die sportfachlichen Grundlagen für das Zustandekommen der staatlichen Vorgaben zu hinterfragen sind.

3. Die Rolle der Schulleitung mit ihrer Direktions- und Kontrollverantwortung bleibt in 12 von 16 Bundesländern völlig offen.

4. Die Fortbildung zur Erhaltung der erforderlichen Fähigkeiten wird zwar in 15 von 16 (!) Bundesländern gefordert, jedoch bleibt in zehn Ländern unklar, in welchem zeitlichen Rhythmus sich die Lehrkraft dieser stellen soll und in fünf Bundesländern bleibt offen, wie die Inhalte definiert sind.

5. Unklar bleibt auch in fünf Ländern wer überhaupt eine „Rettungsfähigkeit“ feststellen darf.

Zusammenfassend lässt sich resümieren, dass die staatlichen Vorgaben nur in einigen Ländern (z. B. Hamburg oder Mecklenburg-Vorpommern) geeignet sind, dem Lehrer Hilfen und Handlungssicherheit für seine Aufgaben im Schulschwimmen zu bieten. Ohne die Formulierung konkreter Zielvorgaben besteht keine Möglichkeit der Kontrolle des Qualifikationsniveaus einer Lehrkraft. ●

Unklar formulierte Erlasse zur „Rettungsfähigkeit“ sind verwirrend.

2. Sachverhalt und neue Begriffsbestimmung

Sicherheit im Schwimmunterricht hat Vorrang

**Unfallfolgen
im Schwimmen
sind meist
schwerwiegend**

Betrachtet man das Unfallgeschehen im Schwimmunterricht und beim Aufenthalt am Wasser im Schulbereich, so steht eine relativ geringe Unfallhäufigkeit einer oft außerordentlichen Unfallschwere bis hin zum Tod gegenüber. „Beim Schwimmen ereignen sich zwar im Vergleich zu anderen ... Sportarten bedeutend weniger Unfälle, aber es besteht hier die große Gefahr schwerster Unfallfolgen. Auch die sogenannten ‚Beinahe Unfälle‘, die statistisch nicht erfasst werden, können beim Schwimmen wesentlich folgenschwerer verlaufen als in anderen Sportbereichen.“
(Quelle GUVV Westfalen-Lippe 1990 [7])

**Studie offenbart:
ca. 1/4 der Deutschen
sind Nichtschwimmer**

Verlässliche Unfallstatistiken aus den Bundesländern sind schwer zu recherchieren. Die Landesunfallkassen dürften jedoch über detaillierte Statistiken verfügen. Ohne dass absolute Zahlen vorliegen, gibt die Statistik der Landesunfallkasse Hamburg (vgl. Statistik 1, S. 8 [23]) darüber Auskunft, dass mit 19 % die Unfallursache Ausrutschen und Stürzen die Hauptgefahrenquelle im Schwimmunterricht

war. Auf dem zweiten Platz folgen Unfälle im Nichtschwimmerbecken (17 %) und auf dem vierten Platz Unfälle im Schwimmerbecken (14 %). Bei diesen Unfällen besteht latent die Gefahr des Ertrinkens. Das „Retten können“ ist bei diesen Unfallarten eine unabdingbar notwendige Fähigkeit des sich in der Garantenpflicht befindenden Sportlehrers. Geeignete didaktisch-methodische Maßnahmen bieten darüber hinaus Potenzial, dem Unfallgeschehen vorzubeugen.

Auf der Basis von Medienberichten ermittelte die DLRG für 2001 für Deutschland fünf tödliche Unfälle beim unterrichtlichen und freizeitorientierten Schwimmen in der Schule. Dieser Sachverhalt für sich alleine ist alarmierend genug! Er wird durch sich weiter verschlechternde Rahmenbedingungen in der Perspektive negativ verstärkt:

1. die sich aufgrund von Kostendruck und verschlechternder Infrastruktur reduzierenden Schwimmhallenkapazitäten,
2. die sich verändernde motorische Leistungsfähigkeit bei Kindern (z.B. *Brettschneider 8.5.2003 [17]*; *Bös, Oppen, Woll: Fitness von Grundschulkindern, Karlsruhe 2002 [18]*),
3. die sich verschlechternde Fitness (*WIAD-AOK-DSB-Studie II [22]*)
4. die sich verschlechternde Schwimmfähigkeit bei Kindern mit Eingang in die Sekundarstufe I (z.B. *Ahrendt [19]*, *LSB NRW [20]*),
5. die zunehmende Tendenz das Schwimmen in der Sportlehrerausbildung abzuwählen,
6. die zunehmende Tendenz fachfremd unterrichtende Lehrkräfte im Schulschwimmen einzusetzen,
7. das ohnehin geringe Qualifikationsniveau von Lehrkräften der Primarstufe im Sinne einer Schwimmlehrerbefähigung (nach unbestätigten Quellen sind in München lediglich 40 % der Lehrkräfte schwimmmethodisch qualifiziert, vgl. dazu auch *Ahrendt [19]*; Anmerkung der Verfasser: In Baden-Württemberg wird der Schwimmunterricht vielfach durch Lehrkräfte ohne entsprechende Ausbildung durchgeführt. Ein Nachweis über die persönliche Rettungsfähigkeit muss nicht grundsätzlich vorgelegt werden) und
8. der sich unter dem Kostendruck reduzierende Personaleinsatz von Schwimmbadpersonal für die flankierende Wasseraufsicht.

Die durch die DLRG 2004 bei TNS EMNID in Auftrag gegebene repräsentative Umfrage

Unfallgeschehen im Schwimmunterricht

1998/99	1997/98	Unfallauslösende Tätigkeit oder Gegenstand
19 %	17 %	Ausgleiten, Ausrutschen, Stürzen
17 %	19 %	Unfall im Nichtschwimmerbecken
16 %	17 %	Wasserrutsche
14 %	16 %	Unfall im Schwimmerbecken
9 %	8 %	Sprungturm und Sprungbrett
5 %	1 %	Tauchunfall (Tiefe)
4 %	4 %	Tauchunfall (Strecke)
3 %	9 %	Kopfsprung ins Flache
3 %	6 %	Schnittverletzung, Quetschung
2 %	3 %	Gefährliche Spielerei

Quelle: Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg

Statistik 1

hat ein alarmierendes Ergebnis geliefert: Der Anteil der Nichtschwimmer und schlechten Schwimmer in der Bevölkerung beläuft sich auf der Basis einer Selbsteinschätzung der Befragten auf 23,3 %!

Die o.g. Fakten und der hohe Prozentsatz an Nichtschwimmern sollte vor allem die im Schwimmen tätigen Lehrkräfte sensibilisieren. Auf ihnen lastet die Verantwortung für ein Gegensteuern in der motorischen Entwicklung der Kinder unter den sehr spezifischen Bedingungen des Schwimmens. Dazu kommen, qualifiziert für die Lehre des Schwimmens oder nicht, die Konsequenzen aus dem Unfallgeschehen. Die in Fortbildungen oft zu konstatierende Unwissenheit der Lehrer vor allem auf den Gebieten der Unfallvorbeugung und der rechtlichen Grundlagen gefährdet die eingesetzte Lehrkraft persönlich, wie an anderer Stelle noch ausgeführt werden wird.

Einen weiteren Schritt hat die DLRG unternommen, indem sie im Interesse der Sicherheit von Lehrkräften und Schülern im Jahr 2003 die Begriffsbestimmung zur „Rettungsfähigkeit“ verändert hat. Der neue Begriff: *Sicherheit im Schwimmunterricht – Präventions- und Rettungsfähigkeit* trägt den veränderten Anforderungen Rechnung.

Begriffsbestimmung

Präventions- und Rettungsfähigkeit ist die Handlungssicherheit einer Lehrkraft in der schulischen Schwimmbildung, bei Wassersportangeboten und sonstigen Schulveranstaltungen am, auf und im Wasser.

Im Rahmen des menschlichen Ermessens zielt diese Handlungssicherheit, die auf der Basis einer kontinuierlichen Schulung erworben wurde, auf die Vermeidung eines Unfallgeschehens und zur Verhinderung des Ertrinkungstodes sowie die sachkundige Hilfe bei Notfällen ab.

Sie beinhaltet zwei wesentliche Komponenten. Zum einen beruht sie auf der kognitiven Fähigkeit und dem Können, mögliche Gefahrenquellen für Unfälle im Vorfeld des Unterrichtsgeschehens zu erkennen, zu minimieren oder auszuschalten (Präventionsfähigkeit).

Zum anderen muss die Lehrkraft durch die körperliche Leistungsfähigkeit und das präsente Können in der Lage sein, sich selbst im Wasser schwimmend und tauchend zu bewegen, aus dem Wasser zu retten, Maßnahmen der Ersten Hilfe anzuwenden und damit die Rettungskette zur Abwendung von Schäden einzuleiten (Rettungsfähigkeit).

Das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber ist die Basisqualifikation, die den o.g. Erfordernissen gerecht wird.



Die Aktualisierung der o.a. und definierten Handlungskompetenzen der Präventions- und Rettungsfähigkeit erfolgt durch regelmäßige Fortbildung in einem Zeitintervall von höchstens 3 Jahren.

Quelle: Präsidialrat der DLRG 2002 [21]

Diese neue Begriffsbestimmung trägt deutlich zu mehr Transparenz bei den Anforderungen an den unterrichtenden Lehrer bei und betont den vorbeugenden Unfallschutz stärker. Das Anliegen der Unfallverhütung wird damit auch ein zentrales Element des Schwimmunterrichtes. Die formulierten Anforderungen für die Begriffsbestimmung orientieren sich an vergleichbaren Regelungen der Ersten Hilfe. So stellen z.B. in einer repräsentativen Umfrage des Deutschen Roten Kreuzes 96 % der Befragten fest, dass eine Wiederholung der Ersten Hilfe-Ausbildung stattfinden soll, 67 % hielten einen Zeitraum von 1–3 Jahren für sinnvoll [17]. Der Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband beschreibt für den Geltungsbereich des Schwimmbadpersonals den 3-Jahres-Zeitraum für Fortbildungen zur Wiederholung eines Rettungsschwimmabzeichens zumindest als angemessen. Das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber ist durch die Führerscheinverordnung des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) als Äquivalent einer Ersten Hilfe-Ausbildung (8 Doppelstunden) anerkannt [16]. ●

Rahmenbedingungen für das Schwimmen werden zunehmend schlechter

Lehrkräfte im Schwimmen haben hohe Verantwortung. Eine fundierte Methodik unterstützt die Vorbeugung vor Unfällen

Die vorbeugende Unfallverhütung hat im Schwimmunterricht eine zentrale Bedeutung

3. Die pädagogischen Anforderungen des Schulschwimmens

Das hohe didaktische Potenzial birgt fachliche Besonderheiten

Für das Schulschwimmen stellen sich aus der Sicht der DLRG in seiner didaktischen Aufgabenstellung folgende potenzielle Ziele als Anforderungen an den Lehrer:

1. die Wassersicherheit zur Verringerung der Ertrinkungsgefahr herstellen,
2. besondere Umwelt- und Körpererfahrungen im Wasser sammeln,
3. neue Bewegungen und neue Selbstsicherheit selbständig erarbeiten,
4. neue und besondere soziale Erfahrungen sammeln,
5. gesundheitsfördernde und präventive Aktivitäten entwickeln,
6. neue Gestaltungsmöglichkeiten für Bewegungsmuster erleben,
7. mit neuen Regeln und neuen Elementen spielen lernen,
8. Schwimmen als Wettkampfsport betreiben,
9. das Schwimmen und Baden als Sport und „Nicht“-Sport und
10. schwimmen können als Voraussetzung für vielfältige Aktivitäten im, am und auf dem Wasser, z. B. dem Rettungsschwimmen.

(vgl. auch Kurz/Volck, *Schwimmen in der Schule*, 1982, S. 43 ff. [3])

Die didaktisch-methodischen Anforderungen an die Lehrkraft sind sehr spezifisch

In diesen didaktischen Grundlagen verbergen sich typische Besonderheiten des Schwimmens:

1. biomechanische Fragestellungen (Auftrieb, Strömungsmechanik oder Wasserwiderstand),
2. motorische Fragestellungen, die vor allem aus der veränderten Körperlage bei der Bewegung im Wasser erwachsen (horizontale Lage, fehlender fester Stütz oder verringertes Körpergewicht),
3. die Theorie und Methodik des Schwimmens (Besonderheiten bei der Fehlerkorrektur, der Schwierigkeit Fehler unter Wasser erkennen zu können oder die im Wasser nur eingeschränkt mögliche Atmung),
4. die psychischen Anforderungen (Angstbewältigung beim Tauchen oder Öffnen der Augen unter Wasser) und
5. Erfordernisse der Organisation des Schwimmunterrichtes.

Diese Besonderheiten verdeutlichen beispielhaft die Anforderungen an die Lehrkraft. Sie zeigen auch, dass für fachfremd unterrichtende Lehrer ein erhebliches Risikopotenzial besteht. Der aufsichtsführende Lehrer steht für seine ihm im Schwimmunterricht anvertrauten Kinder in der unteilbaren Verantwortung. ●

Franz Schneider

4. Schulorganisatorische Komponenten

Schwimmabzeichen – anerkannter Standard im Schulschwimmen?

Schwimmen ist als motorische Grundqualifikation in den Bildungsplänen aller Schularten mit dem Ziel verankert, alle Schülerinnen und Schüler zum sicheren Schwimmen zu führen. Die Schulzeit in der Grundschule (bestes motorisches Lernalter) spielt hierbei eine besondere Rolle. Jedoch bleiben die im Zusammenhang mit PISA öffent-

lich diskutierten und berechtigten Standards für das Schwimmen in der Analyse der Lehrpläne oft unklar. (vgl. Tab. 2)

Diese Tatsache der in neun Bundesländern fehlenden Standards verwundert in sofern, da die Schwimmabzeichen zwischen den Verbänden und der Kultusministerkonferenz

seit 1997 Gegenstand einer Vereinbarung sind. Offen bleibt daher die Frage, ob das Ziel einer 100%-igen Schwimmfähigkeit für alle Schüler überhaupt noch ein allgemein akzeptiertes Ziel ist?

Wie sieht die Unterrichtswirklichkeit aus? Aus der Schulpraxis ergeben sich beispielsweise acht konkrete Fragen, die hier gestellt werden. Die Beantwortung der letzten vier Fragen soll erst später unter juristischem Aspekt erfolgen:

1. *Entspricht die didaktisch-methodische Qualifikation der Lehrer den hohen Anforderungen?*

In vielen Bundesländern wird der Anfängerschwimmunterricht häufig von schwimmmethodisch nicht ausgebildeten Lehrkräften „fachfremd“ unterrichtet. Die Gründe hierfür sind im Klassenlehrerprinzip oder in der mangelnden Sport-Fachlehrerversorgung zu suchen. Die Fortbildungsmöglichkeiten für „fachfremd unterrichtende Lehrkräfte“ sind eingeschränkt. Damit ist zu unterstellen, dass viele Lehrkräfte oftmals (bewusst oder unbewusst) ein hohes Sicherheitsrisiko eingehen.

Dass der Schwimmunterricht in der Grundschule aufgrund des hohen Engagements gerade dieser Lehrkräfte trotzdem sehr erfolgreich sein kann, wird durch den geringen Anteil der Nichtschwimmer in den weiterführenden Schulen bestätigt.

2. *Sind Chancen und Risiken für die körperliche Entwicklung der Kinder beim Schwimmen bekannt?*

Aufgrund mangelnder eigener Erfahrungen der Lehrkraft und fehlender Kenntnisse ist die Berücksichtigung möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Schüler (z.B. Erkältung im Zusammenhang mit Tauchtauchen) nicht immer gegeben. Gleiches gilt für grundlegende Regeln der Tauchphysik (Druckausgleich in der Schwimmbrille und für das Trommelfell).

3. *Sind die besonderen Organisationsformen des Schwimmunterrichtes als ein Teilbereich der methodischen Qualifikation bekannt und können sie angewandt werden?*

Organisatorische Mängel aufgrund fehlender Erfahrungen führen oft zu Unfällen beim Bahnschwimmen (Kopfverletzungen durch Zusammenstöße an der Wand oder mit Mitschülern) oder beim Brettspringen (fehlende Sicherheitshinweise).

4. *Wie wirken sich Bäderschließungen auf das Schulschwimmen aus?*

Bäderschließungen und Badezeitbegrenzungen führen zu Kapazitätsengpässen und Schwimmstundenausfällen, was sich negativ auf die Möglichkeiten des Schulschwimmens

Umsetzung der Vereinbarung über die Gültigkeit der „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen – Retten – Tauchen in Verbänden und Schulen“ ...

... in den Lehrplänen der Schulen in Deutschland

Lehrplananforderung : Schwimmabzeichen in der Grundschule

Bundesland	ja	nein	DJSA Br
Baden-Württemberg		X	
Bayern	X		
Berlin	X		
Brandenburg		X	
Bremen		X	
Hamburg	X		X
Hessen	X		X
Mecklenburg-Vorpommern		X	
Niedersachsen	X		X
Nordrhein-Westfalen	X		
Rheinland-Pfalz		X	
Saarland		X	
Sachsen		X	
Sachsen-Anhalt	X		
Schleswig-Holstein		X	
Thüringen		X	

- Hinweis auf Schwimmabz. i. d. GS 7 v. 16 BL 43,75 %
- Forderung DJSA-Bronze i. d. GS 3 v. 16 BL 18,75 %

GS = Grundschule

Quelle: Ortmann, H.-J. a.a.O., *** Daten entnommen aus den Angaben der KM im Internet – Stand: 20.10.04

Tabelle 2

auswirkt. Das Schulschwimmen kollidiert nicht selten mit dem öffentlichen Badebetrieb. Die Zahl der Nichtschwimmer nimmt regional zu.

5. *Kennen alle Lehrkräfte die Grundsätze schulorganisatorischer Anforderungen an den Schwimmunterricht?*

6. *Sind die handelnden Personen, insbesondere die ohne Qualifikation unterrichtenden Lehrkräfte, über die Besonderheiten der Rechtslage (z.B. über die aus der Erlasslage entstehenden Konsequenzen) informiert?*

7. *Sind sich die im Schwimmen eingesetzten Lehrkräfte zu möglichen Folgen der aus Unkenntnis der technischen und organisatorischen Regelungen resultierenden Gefahr bewusst?*

8. *Welche Kenntnisse haben Lehrer über die Rolle und Funktion der Fachangestellten und Meister in den Bädern beim Schulschwimmen?*

**Sind die Lehrkräfte
juristisch
weitergebildet?**

5. Die juristische Komponente

Die Rechtsprechung und ihre Grundsätze

Der Lehrer ist in eine Vielzahl von Vorschriften eingebunden, die letztlich sein Handeln bestimmen (und auch bestimmen müssen). Bei diesen handelt es sich um solche Paragraphen des Zivilrechts und öffentlich-rechtliche Bestimmungen, die insbesondere das Dienstrecht der Lehrkraft und seine Einbindung in den „Verwaltungsapparat“ Schule betreffen. Besondere Relevanz entfaltet in diesem Zusammenhang aber die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Lehrers im Rahmen seiner Aufsichtspflicht und als Garant gegenüber seinen Schülern.

Während die zumeist haftungsrechtlich geprägte Seite des Zivilrechtes durch Versicherungen (Unfall- oder Haftpflichtversicherung) oder durch die Einstandspflicht des Dienstherren im Regelfall abgesichert ist, ergeben sich aus dem öffentlichen (Dienst-)Recht und dem Strafrecht Fragen, die es näher zu beleuchten gilt.

a) Die Erlasslage

In den 16 Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland bestehen aufgrund der Kultushoheit erhebliche Differenzen bezüglich der Qualifikation zur Erteilung des Schwimmunterrichtes. Diese Uneinheitlichkeit wird bereits bei formaler Betrachtung der Vorschriften

ten offenbar. Sie reicht von der Einstufung als „Erlass“ (Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein) über „Richtlinien“ (Saarland, Bremen) bis hin zu „Verwaltungsvorschriften“ (Brandenburg, Thüringen) oder „Rundschreiben“ (Berlin, Sachsen). Dabei ist allen diesen Rechtsquellen gemein, dass sie von ihren Verfassern, den zuständigen Landesministerien, als verbindlich für die nachgeordneten Schulen betrachtet werden. Warum fehlt dann jedoch eine einheitliche, dem Anliegen entsprechende Bezeichnung? Wie verbindlich ist wohl eine Veröffentlichung zum Schwimmen im Schulsport unter „Mitteilungen und Hinweise“ im „nichtamtlichen Teil“ des Mitteilungsblattes des baden-württembergischen Kultusministeriums (*K.u.U. v. 1.9.1994*)?

Diese heterogene Struktur setzt sich in Aktualität und Inhalt der Erlasse fort. So arbeitet das Saarland noch mit Richtlinien, die für den Lehrer den Besitz des Grundscheins (!) voraussetzt (vgl. *Amtl. Schulblatt des Saarlandes 1967, S. 108*). Andere Länder arbeiten mit Erlassen aus den 90er Jahren. Eine aktuelle Änderung hat gerade das Land Niedersachsen mit dem Runderlass vom 8.4.2004 vorgelegt.

So verschieden wie die Bezeichnungen und das Alter der Vorschriften sind leider

**Uneinheitliche
Erlasslagen sind
Spiegelbilder der
Rechtsunsicherheit**



auch ihre Inhalte. Als gemeinsame Linie aller Bundesländer kann man allerdings festhalten, dass diese bestrebt sind, die Qualifikation der Lehrkräfte hinsichtlich ihrer Rettungsfähigkeit so gering wie möglich zu halten. Der eben erneuerte Erlass von Niedersachsen sieht insoweit lediglich das DRSA in Bronze vor, wobei offen bleibt, ob dieses überhaupt aktuell sein muss. Der Klammerzusatz „vor 1979 Grundschein“ lässt da eher das Gegenteil vermuten. Bedenklich ist diese Entwicklung, wenn weitere aufsichtführende Lehrkräfte sogar nur das Schwimmabzeichen in Bronze (Freischwimmer) besitzen müssen. Diese Auffassung wird von anderen Kultusministerien geteilt und so auch in die entsprechenden Dienstvorschriften getragen.

(vgl. Anlage 2, Rechtsnatur der staatlichen Festlegungen für die Sicherheit im Schwimmen)

b) Garantenstellung

Bedenklich ist dies deshalb, weil damit eine Qualifikation verwaltungsrechtlich festgeschrieben wird, die keinesfalls ausreichend ist, den Lehrer in die Lage zu versetzen, im Rahmen seiner Aufsichtspflicht frühzeitig und effektiv Hilfe zu leisten beziehungsweise von vornherein zu vermeiden, dass der Fall überhaupt eintritt. Wenn hier die Vorschriften der Länder davon ausgehen, dass gegebenenfalls weitere Personen mit einer Rettungsschwimmerqualifikation herangezogen werden dürfen, ist dies in keiner Weise ausreichend. Die Aufsicht und damit auch die dienst- und strafrechtliche Verantwortlichkeit obliegt zunächst dem unterrichtenden Fachlehrer.

Die Fragwürdigkeit solcher Hinweise in den Dienstvorschriften (Brandenburg/Mecklen-

burg-Vorpommern) wird offenbar, wenn sogar Schüler ohne nähere Altersbestimmung als weitere Aufsichtführende zulässig sein sollen. Hier wird völlig verkannt, dass auch den weiteren Aufsichtführenden eine Verantwortung trifft, die er als Minderjähriger nicht ohne die entsprechende Einwilligung seiner Eltern – die dann natürlich über die Risiken entsprechend aufgeklärt werden müssen – übernehmen darf. Im Gegenteil: Hielte sich ein Lehrer an diese Vorgaben, träfe ihn noch die zusätzliche Überwachungspflicht über den eingesetzten Schüler.

Deshalb widerspricht auch der neue niedersächsische Erlass in eklatanter Weise der Rechtsprechung (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 18.12.1980 und Urteil vom 7.6.1982), wenn dort sogar die „Übertragung“ von Aufsichtsaufgaben auf den Schwimmmeister als zulässig angesehen wird. Hier schafft die Erlasslage keine Rechtssicherheit, sondern erzeugt nur eine Scheinsicherheit für den Lehrer. Im Fall der Fälle wird die Verantwortung immer wieder den unterrichtenden Fachlehrer treffen, ohne dass die Justiz an den Erlass gebunden ist. Allein aus der Garantenpflicht des Lehrers gegenüber seinen Schülern ergibt sich seine Verantwortung. Diese ist weder durch Erlasse noch durch weitere Aufsichtskräfte abzuwälzen. Nur die gute Ausbildung einer präventiv handlungs- und rettungsfähigen Lehrkraft kann diese bereits im Vorfeld in die Lage versetzen, ihrer hohen Verantwortung nachzukommen und Gefahren frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen.

Kann damit der Lehrer seinen Pflichtenkreis nicht delegieren, ist er auch stets in der Verantwortung, selbst die Aufsicht effektiv zu führen. Dies schließt natürlich nicht aus, sich

**Die „Rettungsfähigkeit“
wird in den Erlassen
nur mit geringem
Stellenwert
berücksichtigt**

**Verantwortung ist
nicht übertragbar**





weiterer Hilfskräfte zu bedienen. Diese müssen aber in der Lage sein, ihren Pflichtenkreis zu überblicken, und durch die Fachkraft entsprechend eingewiesen werden. Dazu gehört auch, dass ein Lehrer nicht allein die Einverständniserklärung von Eltern zur Grundlage seiner Entscheidung macht, ob ein Kind schwimmen kann oder nicht. Elternbriefe oder Einverständniserklärungen sind probate Mittel, die Aufsicht etwas zu erleichtern, wenn etwa bekannt ist, dass ein Kind gar nicht schwimmen kann. Die Angabe, es sei „Schwimmer“ enthebt aber den Lehrer nicht der Pflicht, sich selbst von den Schwimmfähigkeiten zu überzeugen. Oder würde ein Grundschullehrer einem Kind bereits eine „2“ im Lesen geben, nur weil die Eltern diese Fähigkeit schriftlich bestätigen? Die Vorlage von Schwimmzeugnissen sollte diese Einverständniserklärungen immer begleiten.

c) Präventions- und Rettungsfähigkeit

Unverzichtbare Voraussetzung für schwimmerische Maßnahmen in der Schule ist die Präventions- und Rettungsfähigkeit der Lehrkraft. Wie bereits erörtert, bestehen hier ebenfalls deutliche Differenzen, welche Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkraft gestellt werden. Grundsätzlich wird jede verantwortungsbewusste Lehrkraft neben ihrer didaktisch-methodischen Ausbildung für das Schulschwimmen eine höchstmögliche Qualifikation als Rettungsschwimmer anstreben und damit über den vom obersten Dienstherren gezogenen Rahmen hinausgehen.

Angesichts der deutlichen Einschränkungen im öffentlichen Dienst ist aber auch eine Neigung verständlich, den zusätzlichen Aufwand gering zu halten. Allerdings steht dann die tatsächliche Ausbildung des Lehrers bisweilen in Kontrast zu den Anforderungen, die aus juristischer Sicht an ihn zu stellen sind.

Grundlegende Einigkeit besteht in den Rechtsvorschriften der Länder, dass der Lehrer selbst oder eine andere aufsichtführende Person „rettungsfähig“ sein müssen. Dabei lässt sich erkennen, dass „Rettungsfähigkeit“ jedenfalls überwiegend mit dem Besitz eines Rettungsschwimmabzeichens gleichgesetzt wird. Der überwiegende Teil der Erlasse geht allerdings vom DRSA Bronze aus.

Diese Einstufung ist weder sachlich gerechtfertigt, noch kann sie ihre Begründung an anderen – bundesweit geltenden – Vorschriften festmachen. Bundesweit gültige Rechtsvorschriften, die sich mit Schwimmunterricht befassen, existieren nicht. Allerdings ergibt sich aus den bereits erwähnten „Sicherheitsregeln für Bäder“ (R 1/111) eine durchaus beachtenswerte Auslegung zum Thema Rettungsfähigkeit. Es heißt dort unter 5.2.5 „Rettung von Ertrinkenden“:

5.2.5.1 Als Retter sind nur solche Personen einzusetzen, die auf Grund ihrer fachlichen und gesundheitlichen Eignung in der Lage sind, beim Retten Gefahren zu erkennen und abzuwenden.

Die fachliche Eignung ist dann als erfüllt anzusehen, wenn der Retter den Nachweis erbracht hat, dass er Ertrinkende retten kann. Diese Fähigkeiten besitzen Schwimmmeister, Schwimmmeistergehilfen und Personen, die die Leistungen zum Erwerb des deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber nachgewiesen haben. Die gesundheitliche Eignung ist in der Regel dann erfüllt, wenn der Retter das 18. Lebensjahr vollendet hat und körperlich nicht beeinträchtigt ist. Sie ist gegebenenfalls durch eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen.

Diese bundeseinheitlich geltende Vorschrift stellt damit als fachliche Eignung das Kriterium des DRSA Silber verbindlich auf. Grundsätzlich ist natürlich die Unfallverhütungs-

**Das DRSA-Silber
sichert die Fähigkeit
des Retten Könnens**



vorschrift an die Betreiber von Schwimmbädern und die dort Beschäftigten gerichtet. Welchen sachlichen Grund soll es dann aber geben, Personen, die beruflich mit der Ausbildung von Schülern beschäftigt sind, die zum Teil gar nicht schwimmen können und die in ihrer Obhut stehen, mit weniger auskommen zu lassen?

Erforderlich ist daher eine bundesweit vereinheitlichte klare Erlasslage, die das DRSA Silber als unverzichtbare Voraussetzung der Präventions- und Rettungsfähigkeit festschreibt. Gerade weil den Lehrer im Unterricht und bei Schulveranstaltungen besondere Pflichten treffen, ist es erforderlich, dass er sich auf klaren rechtlichen Grundlagen bewegt. Die derzeit geltenden Vorschriften schaffen hier nur

mehr Unsicherheit und ziehen einen Rahmen, der letztlich dem Lehrer nur Hinweise gibt, ohne verbindlich die Voraussetzungen zu regeln. Erlasse und andere Rechtsvorschriften können dem Lehrer nicht seine Verantwortung nehmen. Sie müssen aber Voraussetzungen schaffen, dass die im Rahmen ihrer Dienstpflicht betroffene Lehrkraft in ihrer Aufsichtspflicht unterstützt wird. Dies kann nur durch die zusätzliche Festlegung von Ausbildungsinhalten, Voraussetzungen für die Erteilung von Schwimmunterricht für Sport- und fachfremde Lehrer sowie eine Festlegung der Präventions- und Rettungsfähigkeit unter regelmäßiger Wiederholung des DRSA Silber sein. ●

**Bundeseinheitliche
Vorschriften setzen
das DRSA-Silber
voraus**

Reinhard Meffert

6. Juristische Konsequenzen

Schule und Rechtsprechung

Entscheidungskriterien der Justiz

Den oben genannten Forderungen wird oft entgegengehalten, sie seien nicht durchsetzbar oder führten zu einer Verschärfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Lehrers. Dass dem nicht so ist und auch nicht so sein wird, ergibt sich schon bei Betrachtung der Rechtsprechung im Zusammenhang mit schulischen Schwimmveranstaltungen. Hier ergeben sich – soweit ersichtlich – keine Verurteilungen im Zusammenhang mit dem Schwimmunterricht.

Die herangezogenen Urteile (*OLG Köln v. 19.10.1985* und *AG Waren (Müritz) – Zweigstelle Röbel – vom 9.12.1998*) in denen Lehrer strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden, betreffen Schulfahrten mit Besuch eines Badesees (Köln) bzw. Spaßbades (Röbel). Viele weitere Entscheidungen zur Frage der Aufsichtspflicht ergeben sich aus der zivilgerichtlichen Rechtsprechung.

Mangels einheitlicher gesetzlicher Vorgaben sind die Gerichte gehalten, ihre Entscheidungen in diesen Dingen oft fallbezogen und in Anlehnung an Rechtsprechung aus

**Gerichtliche
Entscheidungen
setzen Maßstäbe –
keine Regeln**

**Erlasse binden
die Justiz nicht**

anderen Bereichen der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht zu treffen. Im Fall der Lehrerin in Röbel hat das Gericht sogar ausdrücklich verneint, dass ein Verstoß gegen den Wanderfahrternerlass für den Unfall ursächlich war. Anders sah das noch das OLG Köln. Dort wurde schon die Auswahl des Zieles – ein Baggersee – als pflichtwidrig eingestuft.

Juristisch ist die Verantwortung des Lehrers bei Verletzung der Aufsichtspflicht regelmäßig an einem Unterlassen festzumachen (§ 13 StGB). Denn auf Grund seiner Garantenstellung gegenüber seinen Schülern hat der Lehrer nicht nur die Pflicht, bei Unfällen zu helfen. Vielmehr ergibt sich aus seinen Obhutspflichten gegenüber den Schülern die Pflicht, Gefahren bereits im Vorfeld zu begegnen. Wenn er dies aus Fahrlässigkeit nicht tut, macht er sich gegebenenfalls strafbar.

Welche Pflichten treffen einen Lehrer demnach? Dies ist, wie gesagt, nicht einheitlich festgelegt. Staatsanwaltschaft und Gerichte sind auch nicht an die innerdienstlichen Weisungen der Kultusministerien (Erlasse) gebunden. Diese können aber eine Rolle spielen, wenn es um die Frage geht, was der einzelne Lehrer hätte wissen und beachten müssen (unabhängig davon, dass dienstrechtliche Konsequenzen drohen). Während aber dienstrechtlich nur die Nichtachtung des Erlasses zur Debatte steht, ist der Strafrichter gehalten zu prüfen, ob die Verletzung dieser im Erlass postulierten Dienstpflicht auch ursächlich für den Erfolg (Tod, Körperverletzung) war. Dies hat der Richter in Röbel ausdrücklich in Abrede genommen, jedoch eine Reihe von Pflichtverstößen, die gerade nicht im Erlass geregelt waren, zum Anlass seiner Verurteilung genommen.

Die Kriterien für die Führung von Aufsicht lassen sich im wesentlichen in objektive Umstände und subjektives Vermögen der Lehrkraft einteilen. Danach ließen sich „juristische Prüfungskriterien“ etwa wie folgt darstellen:

**Urteile ersetzen
keine eigene
Verantwortung**

Objektiv:

- *Alter und bereits vorhandene Fertigkeiten der Schwimmschüler*
- *Größe der Gruppe*
- *Tiefe des Schwimmbeckens*
- *Übersichtlichkeit der Schwimmhalle*
- *Öffentlicher Badebetrieb*
- *Weitere Lehr- oder Aufsichtskräfte*

Subjektiv:

- *Persönlicher Ausbildungs- und Leistungsstand der Lehrkraft*
- *Organisatorische Vorbereitung*
- *Einweisung der weiteren Lehr- oder Aufsichtskräfte*
- *Kenntnis über Örtlichkeiten und sich daraus ergebende mögliche Unfallquellen*

Während die „objektiven“ Kriterien feststehen und nicht abänderbar sind, ist der

„subjektive“ Bereich allein in der Verantwortung der Lehrkraft zu sehen. Wirksame Aufsichtsführung heißt daher, dass die verantwortliche Lehrkraft eine Kontrollfunktion ausüben muss. Dazu gehört neben der eigenen Kontrolle der Kinder auch die Einweisung und – stichprobenartige – Überprüfung weiterer Aufsichtskräfte. Die eigene Kenntnis von Örtlichkeiten und Fähigkeiten der Schüler ist unverzichtbar für eine einwandfreie Wahrnehmung der Lehrerpflichten. So muss etwa bei Schwimmbecken mit Hubboden oder abfallenden Böden der Lehrer jederzeit über die aktuelle Tiefe (Standhöhe), in der sich seine Schüler bewegen, Bescheid wissen. Auch ist die Weitergabe von Informationen an die weiteren Lehrkräfte etwa über Nichtschwimmer, Behinderungen oder ähnliche „Zusatzrisiken“ ein wichtiger Aspekt der Aufsichtsführung, den der verantwortliche Lehrer zu beachten hat. Der Gesundheitszustand der Schüler ist ohnehin ein Punkt, der immer, insbesondere bei Übungen wie Tauchen oder Springen, beachtet werden muss.

Die Liste der Beispiele ließe sich so weiter fortsetzen. Allerdings ist juristischen Beurteilungen leider zu eigen, dass ausgerechnet der Fall, den man selbst vor sich hat, nicht erfasst wird. Daher ist jede Lehrkraft gehalten, ihre eigenen Erfahrungen an Hand der konkreten Situation sachgerecht umzusetzen.

Eine 100%-ig wirksame Aufsicht, die jedes Risiko ausschließt, kann es ohnehin nicht geben. Dies wissen auch Strafrichter und berücksichtigen ein gewisses „Restrisiko“. Auch ist eine völlige Kontrolle gar nicht machbar. Deshalb muss Aufsicht nicht mit ständigem Augenkontakt verbunden sein. „Aufsicht ist nicht Draufsicht!“ Vielmehr ist das Alter der Schüler auch zu berücksichtigen und ggf. eine anlassbezogene einmalige Ermahnung bei einem 16-jährigen durchaus ausreichend. Es ist nur sicherzustellen, dass sich die Schüler beaufsichtigt fühlen. Ihr Charakter und ihre Eigenarten sind zu berücksichtigen.

Bei Betrachtung von Entscheidungen ist auch zu berücksichtigen, dass sich Gerichte nur zu solchen Punkten äußern, die sie für entscheidungserheblich halten. Daher ergeben sich für viele drängende Fragen oft keine Antworten im Sinne einer Handlungsanweisung. Wenn ein Gericht keine Beziehung von Taterfolg und Gruppengröße sieht, ist nicht zu erwarten, dass es sich dazu äußert. Grundsätzlich wird man aber davon ausgehen können, dass bei mehreren Schülern auch mindestens zwei Lehrkräfte (Aufsichtsführende) vorhanden sein müssen. Denn, sollte eine Lehrkraft unfallbedingt eingreifen müssen, wer beaufsichtigt die anderen Schüler?

Ebenso sagt die Rechtsprechung derzeit nichts über eine Qualifikation der unterrichtenden Lehrkraft. Nach den vorliegenden Entscheidungen ist allerdings davon auszu-

gehen, dass die Gerichte zumindest die Hinzuziehung einer rettungsfähigen Person als Maßnahme im Rahmen der Garantenstellung ansehen, wenn der Lehrer nicht selbst Rettungsschwimmer ist. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Anwesenheit eines Schwimmmeisters gerade nicht ausreicht. Dieser hat zwar auch für die Schüler, in erster Linie aber für den öffentlichen Badebetrieb die Verantwortung, womit primär der Fachlehrer in der Pflicht steht. Da diesen eben die entsprechende Pflicht trifft, sollte er entsprechend auch in der Lage sein, vorbeugend und helfend einzugreifen (Präventions- und Rettungsfähigkeit).

Fallbeispiel AG Röbel

I. Sachverhalt

Nach den Feststellungen des Gerichtes war die Angeklagte mit ihrer (3.) Klasse und einer weiteren Klasse der Grundschule auf einem Wandertag in die Müritz-Therme gefahren. Der später verstorbene Tim war Schüler ihrer Klasse, die sie seit dem 1. Schuljahr betreute. Gemäß Wanderfahrtenrichtlinie des KuMi hatte die Ang. eine Einverständniserklärung der Eltern eingeholt. In dieser war auf den Umstand hingewiesen worden, dass Tim Nichtschwimmer ist.

Hinsichtlich des von der Richtlinie geforderten Rettungsschwimmers hatte die Ang. bei der Müritz-Therme vorgesprochen, was ihr gegen zusätzliche Kosten zugesagt wurde.

Während des Besuches meldete sich die Ang. bei dem diensthabenden Schwimmmeister und trug sich in das „Gruppenbuch“ ein. Ein Rettungsschwimmer war weder bei der Gruppe, noch hatte die Müritz-Therme einen solchen speziell für diese abgestellt.

Der Schüler Tim befand sich mit anderen Kindern zunächst an einem 1,35 m tiefen Becken. Die Ang. erklärte ihnen, dass noch andere Spielmöglichkeiten vorhanden seien. Danach begab sie sich zu einer anderen Stelle des Bades. Tim spielte allein an der Treppe weiter. Zwischenzeitlich schaltete sich der dort angebrachte Strömungskanal ein („Wildwasser“).

Wie der Schüler Tim ins Wasser kam, konnte nicht geklärt werden. Noch während der Strudel lief, stieß ein Schüler einer anderen Gruppe in einem etwas ruhigeren Bereich gegen den Körper von Tim. Diesem konnte nicht mehr geholfen werden.

II. Die rechtliche Würdigung

Nach § 222 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht.

Der Täter muss dafür – kurz gesagt – objektiv pflichtwidrig handeln, was er subjektiv, also nach seinen eigenen Fähigkeiten



vorhersehen konnte. Diese Pflichtwidrigkeit muss ursächlich zum Tod des anderen geführt haben.

Dies hat das Gericht im vorliegenden Fall angenommen. Dabei hat der Richter ausdrücklich nicht auf die Verletzung der Wanderfahrtenrichtlinie abgestellt. Die Hinzuziehung eines Rettungsschwimmers sei gerade nicht versäumt worden. Denn die beiden in der Schwimmhalle angestellten Rettungsschwimmer seien geeignete Personen gewesen, auf deren Anwesenheit allein es ankam.

Auch die Auswahl des Zieles Müritz-Therme sei als solches nicht pflichtwidrig gewesen, da dort ausreichende Möglichkeiten zum Schutz der Nichtschwimmer bestanden hätten.

Den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit sieht das Gericht in Unterlassungen der Ang. Nach § 13 StGB ist ein Unterlassen dann einem aktiven Handeln gleichgestellt, wenn der Täter für den Nichteintritt des Erfolges verantwortlich ist und das Unterlassen in seinem Unrechtsgehalt einem Tun entspricht, so dass aktives Handeln geboten erscheint (sog. „unechtes Unterlassungsdelikt“).

Diese sog. „Garantenstellung“ liegt bei der Ang., die Lehrerin ist, vor. Zunächst ist sie durch Gesetz – jedenfalls während Schulveranstaltungen – zur Personensorge verpflichtet. Des Weiteren hatte sie allein den Überblick, welches Kind schwimmen konnte und welches nicht. Im Konkreten war ihr insbesondere bewusst, dass es sich bei dem Schüler Tim um ein besonders ängstliches Kind handelte.

In dem ministeriellen Erlass ist eine weitere Konkretisierung eben dieser besonderen Stellung als „Beschützergarant“ zu sehen. Diese Garantenstellung ist auch nicht zu delegieren. Das Gespräch mit dem diensthabenden Schwimmmeister war gerade nicht geeignet, die eigene Aufsichtspflicht weiter

Aufsicht ist nicht „Draufsicht“

Schwimmmeister entbinden nicht von eigener Aufsicht und Organisation

**Lehrer ist
„Beschützer“
seiner Schüler**

zu geben. Denn gerade in diesem Gespräch mussten für die Ang. Zweifel deutlich werden, ob ein Rettungsschwimmer speziell für ihre Gruppe abgestellt war.

Aus diesem überlegenen Wissen heraus, darauf stellt das Gericht ab, hätte sie Informationen weitergeben müssen. Dies ist nach den Feststellungen jedoch weder an die weiteren Begleitpersonen noch an die Rettungsschwimmer in der Schwimmhalle erfolgt.

In der Schlussfolgerung sieht das Gericht hierin eine Verletzung der Schutzpflicht. Insbesondere sei der Schutz der Nichtschwimmer in keiner Weise organisiert gewesen. Dies hätte etwa durch Trennung der Gruppe in Schwimmer und Nichtschwimmer und besondere Aufsicht erfolgen können. Auch hätte sie alle Kinder an einem Ort zusammenfassen können, um bessere Kontrolle zu gewährleisten. Die im Schwimmbad vorhandenen Schwimmhilfen hätten von der Ang. genutzt werden müssen. Eine Nachfrage ist unterblieben.

Weiterhin erkennt das Gericht ein Organisationsverschulden der Ang. Sie habe die übergeordneten Organisationsbefugnisse auch gegenüber der Kollegin der 2. Klasse wahrgenommen. Spätestens nach „Anmeldung“ beim Rettungsschwimmer habe sie diese nicht weiter wahrgenommen. Dies hätte etwa durch eine entsprechende Einteilung der Aufsichtskräfte erfolgen müssen.

Diese individuellen Pflichtverstöße sind der Ang. nach Auffassung des Gerichts auch subjektiv vorwerfbar. Denn es handelte sich um eine erfahrene Lehrerin. Damit waren ihr aus vorangegangenen Ausflügen die Risiken bekannt.

III. Die Strafzumessung

Das Gericht hat bei der Strafzumessung ausdrücklich das routinierte und sorgfältige Verhalten im Vorfeld des Ausflugs berücksichtigt. Auch stellt das Gericht darauf ab, dass Verhalten von dritter Seite (Eltern, Schwimmmeister) eine Rolle spielten, insbesondere das

Vertrauen in die Gestellung eines Rettungsschwimmers. Auch die Ausschilderung als „Nichtschwimmerbereich“ sei insoweit zu berücksichtigen.

Allerdings geht das Gericht demgegenüber davon aus, dass eine Vielzahl von Pflichtwidrigkeiten vorlagen, die letztendlich zum Tod des Schülers geführt haben.

Diese Aneinanderreihung von festgestellten Verstößen ist für das Gericht Anlass gewesen, eine kurze Freiheitsstrafe auszusprechen.

IV. Kommentar

Das Urteil bringt deutlich zum Ausdruck, dass gerade nicht die Verletzung ministerieller Erlasse, wie zunächst angeklagt, ursächlich für den Tod des kleinen Tim war. Vielmehr handelt es sich um eine ganze Reihe von individuellen Pflichtverstößen der Ang., die mit ursächlich für das Ertrinken waren. Insbesondere handelte es sich nicht um „exotische“ Vorschriften, die nur für bestimmte Berufsgruppen gelten. Vielmehr hat die Ang. einfachste Regeln, die jedermann einleuchten, nicht beachtet.

Untypisch ist bei oberflächlicher Betrachtung auch für den Juristen die verhängte Freiheitsstrafe, da üblicherweise bei Ersttätern eine – hohe – Geldstrafe verhängt wird. So hat es auch der Staatsanwalt beantragt.

Würdigt man die Feststellungen des Urteils, so lässt sich die Strafzumessung doch nachvollziehen. Denn der Richter stellt den Vergleich mit den typischerweise vorkommenden Verkehrs- oder Arbeitsunfällen an. Das im Urteil so benannte „Augenblicksversagen“ ist der entscheidende Unterschied zu dem vorliegenden Fall. Denn bei Verkehrsunfällen ist ein kurzer Moment der Unaufmerksamkeit entscheidend. Die Ang. hat dagegen eine ganze Reihe von Sorgfaltspflichten verletzt und dies nicht nur für einen kurzen Moment, sondern über die ganze Zeit seit Betreten des Bades.

Interessant erscheint allerdings auch die Wertung des Gerichtes zur Verletzung des Wanderfahrtenerlasses. Denn der Richter

**Auch
Organisation
ist Aufsicht**



scheint davon auszugehen, dass gerade nicht – entgegen dem Wortlaut des Erlasses – ein eigens „abgestellter“ Rettungsschwimmer für die Gruppe vorhanden sein muss, sondern – jedenfalls im konkreten Fall – den Erfordernissen des Erlasses durch die Benachrichtigung des Schwimmmeisters genügt wurde. Eine derartige Auslegung könnte bedeuten, dass im Falle der Beachtung der anderen Pflichten die Verantwortung letztlich auf den Rettungsschwimmer abgewälzt werden könnte. Dies ist aber weder Intention des Erlasses

noch mit den dienstrechtlichen Vorgaben vereinbar. Letztlich ist es einem – allgemein aufsichtführenden – Rettungsschwimmer auch nicht zumutbar, durch bloße Anmeldung in eine derartige Mitverantwortung gezogen zu werden. Dies könnte bei dem aufsichtführenden Lehrpersonal oder begleitenden Eltern zu dem Missverständnis führen, dass die mit einer Klassenfahrt verbundenen Pflichten jedenfalls für die Zeit des Badebesuchs von schulfremden Personen übernommen werden (können). ●

Reinhard Meffert

7. Juristische Erfordernisse und dienstrechtliche Einbindung

Schulleitung und Lehrkraft

Resultierend aus diesen juristischen und pädagogisch-fachlichen Erkenntnissen ergeben sich Notwendigkeiten zur Schaffung einheitlicher und klarer Erlasslagen, die nicht nur klare Handlungsanweisungen darstellen, sondern dem Lehrer auch die größtmögliche Absicherung in rechtlicher Hinsicht für seinen persönlichen Verantwortungsbereich gewährleisten.

Gerade das Spannungsfeld zwischen persönlicher Verantwortung und dienstrechtlicher Einbindung macht die Schaffung einer sicheren und für alle gleichermaßen akzeptablen Rechtslage notwendig. Was nützt einem Lehrer die Berufung auf die Möglichkeiten, die ein ministerieller Erlass bietet, wenn schon der gesunde Menschenverstand, erst recht aber die strafjuristische Denkweise ein Handeln nach dem Erlass fragwürdig erscheinen lassen?

In der Praxis bedeutet dies, dass die Lehrkraft durch Allgemeinweisungen ihres Dienstherren ohnehin kaum geschützt ist, da die individuelle Ausführung immer beim Lehrer selbst liegt und dieser dann auch die Verantwortung für sein konkretes Handeln übernehmen muss. Dieser persönlichen Verantwortung wird nur ein gut ausgebildeter und in seinem Verantwortungsbereich sicherer Lehrer gerecht werden. Die Ausbildung versetzt ihn auch in die Lage, der Erlasslage entsprechend zu handeln und – zwangsläufig – vorhandene Lücken in der Rechtslage zu erkennen und sachgerecht zu schließen.

Diesen Erfordernissen wird ein Erlass aber nur dann gerecht, wenn er neben klaren und zutreffenden rechtlichen Vorgaben auch

als eindeutiges Handlungskonzept für die Durchführung von Schwimmunterricht dienen kann. Dementsprechend sollten unklare und auslegungsbedürftige Formulierungen vermieden werden. Möglicherweise rechtlich problematische Handlungsanweisungen haben in Erlassen nichts zu suchen.

So wird etwa jedem Lehrer klar sein, dass die Heranziehung von Schülern zu Aufsichtsaufgaben deutlich mehr Probleme aufwirft, als die Formulierung „... geeignete Schüler können ...“ im Erlass widerspiegelt. Die Frage der Übertragung von Aufsichtspflicht auf Dritte (vgl. z.B. Erlass MK Nds.) ist angesichts klarer Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. OLG Frankfurt/Main Urteil vom 7.6.1982 – 1 U 154/81) nicht nur irreführend, sondern für die Lehrkraft unter Berücksichtigung der sie treffenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit sogar gefährlich.

Gerade wegen seiner dienstrechtlich verbindlichen Natur für den Lehrer muss ein Erlass hinsichtlich der persönlich-pädagogischen Verantwortung größtmögliche Freiheit lassen. Hinsichtlich Ausbildung und Durchführung von Aufsicht muss er aber klare Handlungsanweisungen schaffen, in deren Rahmen die Lehrkraft ihrer Verantwortung aus persönlichem Interesse ohne starre Einengungen gerecht werden kann.

Das heißt nicht, dass nicht Grenzen gezogen werden können, die kompromisslos durchzusetzen sind, etwa bei der Gruppengröße oder Qualifikation der Lehrkraft. Die Anwendung in der konkreten Unterrichtssituation – das muss jedem bewusst sein – obliegt der Lehrkraft selbst. ●

Erlasse dürfen nicht einengen, sie müssen neben klaren Vorgaben für persönliche Qualifikation Raum für persönliche und pädagogische Verantwortung lassen

Dienstrecht muss juristische Erfordernisse widerspiegeln

8. Körperliche Anforderungen an die individuelle Leistungsfähigkeit

Retten erfordert Fitness

Die Bedeutung des Schwimmens wird reduziert

Neben dem präventiven Kenntnisaspekt ist auch die körperliche Fähigkeit unter höchstem Stress aktiv retten zu können, in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte zu berücksichtigen. Aufgrund des Rückganges des Sportartenkonzeptes in der Sportlehrerausbildung wird das Schwimmen zur fakultativen Entscheidungskomponente im Belieben Einzelner. Die Bedeutung des Schwimmens für die motorische Entwicklung und spätere gesundheitliche (präventive und therapeutische) Anwendungsfelder gerät dabei in Vergessenheit. Wenn bereits die Theorie und Methodik der Sportart Schwimmen als ein Grundpfeiler der Sportlehrerausbildung ins Wanken gerät, so ist die Ausbildung im Rettungsschwimmen erst recht kein wichtiges Thema mehr.

Auf die an die Sportlehrer ausbildenden Institutionen 2002 für den erfolgreichen Studienabschluss gestellte Frage:

„Es ist der Nachweis oder der Erwerb eines Rettungsschwimmabzeichens notwendig.“ sagten von 50 antwortenden Institutionen zwar lediglich zwei „Nein“, doch reichte bereits bei 28 dieser Einrichtungen das DRSA Bronze für den erfolgreichen Studienabschluss aus. [15]

Die Sportlehrer ausbildenden Hochschulen und Universitäten sind in die Pflicht zu nehmen, dass als universitäres Qualifikationsniveau für die Sicherheit im Schwimmen das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber zugrunde zu legen ist. Z. B. könnte dieses DRSA Silber für den Sportlehrer als Einstellungskriterium in den Schuldienst zugrunde gelegt werden. Ist erst einmal eine Qualifikationsbasis bei den Lehrkräften als Ausgangspunkt geschaffen, erscheint es mit relativ geringem, aber kontinuierlichen Übungsaufwand realistisch, durch eine staatlich getragene Überprüfung in einem Dreijahresrhythmus die Verfügbarkeit der theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zu kontrollieren.

Das Beispiel eines Generalvertrages zwischen der Schulverwaltung und der DLRG in Hamburg belegt, dass solche auch kostengünstigen Modelle der Überprüfung der Präventions- und Rettungsfähigkeit mit Partnern entwickelt werden können.

Das Rettungsschwimmabzeichen in Silber erscheint aus folgenden Gründen als Qualifikationsbasis für die Sicherheit im Schwimmen als Präventions- und Rettungsfähigkeit geeignet:

1. es ist die Qualifikation, mit der eine eigenverantwortliche Aufsicht im Schwimmen übernommen werden kann,
2. es sichert die identischen Anforderungen für das Schwimmbadpersonal und die Lehrkräfte der Schulen,
3. es sichert ein höheres Kenntnis- und Fähigkeitsniveau (im Vergleich zum DRSA Bronze) und lässt damit die Wahrscheinlichkeit steigen, unter höchstem Stress (Unfallgeschehen) das notwendige Minimum an kognitivem und psycho-physischem Leistungsvermögen zur Rettung richtig einsetzen zu können,
4. es ist als Äquivalent für eine Erste Hilfe-Ausbildung (8 Doppelstunden) in der Fahrerlaubnisverordnung [16] anerkannt und
5. es erfordert ein gewisses individuelles Maß an Aufmerksamkeit und Eigenverantwortung, durch Übung die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten.



Universitäten und Hochschulen können unterstützen

Eine Lehrkraft sollte aus diesen Gründen mit Eintritt in den Schuldienst ein Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der Qualifikationsstufe Silber nachweisen können und durch regelmäßiges Üben und Anwenden diese Fähigkeiten verfügbar halten.

Die konkreten Anforderungskriterien für dieses Anforderungsniveau erscheinen für jeden gesunden Menschen mit einem geringen

Übungsaufwand physisch leistbar. Einschlägige Erfahrungen aus der Sportlehrausbildung belegen eindeutig, dass keinesfalls physische Faktoren den Erwerb limitieren, sondern ausschließlich psychische Gründe für ein aktuelles Scheitern zugrunde zu legen sind. Zumeist sind diese Ursachen mit einer mehr oder weniger langen kontinuierlichen Übungsphase erfolgreich zu überwinden. ●

Reinhard Meffert

9. Empfehlungen zur Gestaltung einer einheitlichen Erlasslage

Wie könnte ein Erlass aussehen?

I. Präambel

Schulschwimmen ist wichtiger integraler Bestandteil des Schulsportes. Auf Grund der besonderen Situation bedarf der Schwimmunterricht zielgerichteter Vorbereitung und Ausführung. Dabei sind sowohl an die Ausbildung wie an die Durchführung erhöhte Anforderungen an die Lehrkraft zu stellen. Der Erlass stellt allerdings nur eine Anweisung für den Rahmen und die allgemeine Gestaltung des Unterrichtes dar. Die Aufsichtsführung und deren konkrete Ausführung im Unterricht ist von der jeweiligen örtlichen und personellen Situation abhängig und daher Aufgabe der Lehr-

kraft und von ihr in eigener Verantwortung mit der notwendigen Umsicht wahrzunehmen.

II. Inhaltliche Gestaltung

1. Allgemeine Grundsätze

Der verantwortlichen Lehrkraft obliegt die Aufsichtsführung von Beginn der Unterrichtsstunde ab dem Eingangsbereich des Schwimmbades.

Unbekannte Schwimmstätten sollen von der verantwortlichen Lehrkraft bereits vor der ersten Unterrichtsstunde aufgesucht werden, um sich mit den Örtlichkeiten vertraut zu machen. Dabei soll die Lehrkraft besonderes Augenmerk auf sich stellende Gefahrenpunkte legen. Über Sicherheits- und Rettungseinrichtungen und deren Erreichbarkeit hat sich die verantwortliche Lehrkraft ebenfalls vor der ersten Unterrichtsstunde zu informieren.

Die Schüler – und gegebenenfalls auch die Eltern – sind auf Sicherheits- und Rettungsmittel hinzuweisen. Ebenso erfolgt ein Hinweis auf die Einhaltung der allgemeinen Baderegeln.

Den Schülern sind Verhaltensmaßregeln für besondere Gefahrlagen zu geben. Mit ihnen sind klare Anweisungen und Signale bei Notfällen zu vereinbaren.

Besondere Unterrichtssituationen, insbesondere öffentlicher Badebetrieb, sind bei der Aufsichtsführung zu berücksichtigen.

In der Schwimmstätte haben Lehr- und Aufsichtskräfte sowie Schüler geeignete Badekleidung zu tragen. Die Anwesenheit in einer Schwimmhalle mit Straßenkleidung ist unzulässig. Dies gilt auch für den Fall, dass einzelne Schüler krankheitsbedingt nicht am Unterricht teilnehmen können.

Minderjährige Schüler müssen vor der Teilnahme am Schwimmunterricht eine Einverständniserklärung ihrer Eltern beibringen. Die Eltern sollen vor Erteilung des Einverständ-

*Inhaltliche
Schwerpunkte
klar formulieren*

*Höchstmögliche
Qualifikation ist
unverzichtbar*



**Eigene
Verantwortung
heißt nicht auf
Hilfe verzichten
zu müssen**

**Soviel Grenzen
wie nötig – soviel
pädagogische
Verantwortung
und Freiheit wie
möglich**

**Auch
Selbstverständliches
sollte manchmal
in Erinnerung
gerufen werden**

nisses durch die verantwortliche Lehrkraft über den Ablauf des Schulschwimmens und den Inhalt dieses Erlasses informiert werden.

2. Qualifikation der verantwortlichen Lehrkraft und weiterer Aufsichtskräfte

a) Mit der verantwortlichen Erteilung des Faches Schwimmen dürfen nur solche Lehrkräfte beauftragt werden, die präventions- und rettungsfähig sind. Diese Voraussetzung erfüllt eine Lehrkraft, wenn sie

aa) mindestens über das DRSA Silber gemäß der DPO oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt, deren Erwerb oder letzte Wiederholungsprüfung nicht länger als 3 Jahre zurückliegt, bb) eine Ausbildung in Methodik des Schwimmens erhalten hat,

cc) innerhalb der vorangegangenen drei Jahre an einem Erste Hilfe-Kurs (8 Doppelstunden) bzw. Erste Hilfe-Training (4 Doppelstunden) teilgenommen hat.

b) Weitere Lehrkräfte können zur Aufsicht eingesetzt werden, wenn sie über eine Ausbildung gemäß Ziff. 2. a) cc) verfügen und unter Aufsicht einer zur Abnahme von Rettungsschwimmerprüfungen berechtigten Person die kombinierte Übung des DRSA Silber unter den in der für den Unterricht vorgesehenen Schwimmstätte bestehenden Bedingungen erfolgreich durchgeführt haben (eingeschränkte Rettungsfähigkeit). Die Abnahme darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

c) Weitere Personen, die nicht Lehrkräfte der unterrichtenden Schule sind, können zu Aufsichtsaufgaben herangezogen werden. Sie müssen über Qualifikationen nach Ziff. 2. a) aa) und cc) verfügen. Schüler sollen nur dann als Aufsichtskräfte eingesetzt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Schüler ab Vollendung des 16. Lebensjahr können ausnahmsweise mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu Aufsichtsaufgaben herangezogen werden.

In jedem Fall sind die herangezogenen Personen und ggf. die Personensorgeberechtigten auf die mit der Aufsichtsführung übertragene

Verantwortung und sich daraus ergebende Konsequenzen schriftlich hinzuweisen. Das Einverständnis ist in jedem Fall schriftlich zu erklären.

3. Organisation der Aufsichtsführung

a) Für die Beaufsichtigung des Unterrichtes in der Schwimmstätte muss neben der verantwortlichen Lehrkraft mindestens eine weitere aufsichtführende Person zur Verfügung stehen. Überschreitet die Lerngruppe die Zahl von 15 Schülern, ist eine weitere Aufsichtskraft hinzu zu ziehen.

b) Soweit ab Klasse neun alle Schüler mindestens über die Qualifikation des DJSA Silber verfügen oder anderweitig den Nachweis sicheren Schwimmens erbracht haben, kann die Aufsicht auch bei mehr als 15 Schülern durch zwei aufsichtführende Kräfte erfolgen. Übersteigt die Schülerzahl 25 ist auch in diesem Fall eine dritte Aufsichtskraft erforderlich.

c) Die verantwortliche Lehrkraft hat in erster Linie die Durchführung und Organisation des Unterrichtes und die Aufsicht wahrzunehmen. Sie hat weitere Aufsichtspersonen in ihre Aufgaben einzuweisen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Zuweisung von Standorten
- die Information über Sicherheits- und Rettungseinrichtungen
- die Information über Besonderheiten von Schülern der Lerngruppe (z. B. Nichtschwimmer, Behinderungen, Erkrankungen).

d) Die vollständige Übertragung der Aufsicht auf andere Personen ist nicht zulässig. Insbesondere können anwesende Fachkräfte für Bäderbetriebe (Schwimmmeister) nicht über ihre allgemeine Aufsichtspflicht über das Schwimmbad hinaus zur ausschließlichen Beaufsichtigung der Lerngruppe herangezogen werden.

e) Bestehen innerhalb der Lerngruppe deutliche Leistungsunterschiede sind schwimmschwächere Schüler und Nichtschwimmer in getrennten Lerngruppen zusammenzufassen. Die Aufsicht über solche Gruppen setzt die Qualifikation nach Ziff. 2. a) voraus.

f) Ist die Schwimmstätte während der Unterrichtszeit auch dem öffentlichen Badebetrieb zugänglich, ist der dem Unterricht zugewiesene Bereich deutlich zu kennzeichnen (Trennleine, Bojen o. ä.).

4. Besondere Situationen und Übungen

• **Tauchen** – Vor Tauchübungen hat sich die verantwortliche Lehrkraft über den Gesundheitszustand der Schüler – ggf. unter Vorlage eines ärztlichen Attestes – zu informieren. Tauchübungen sind so zu organisieren, dass sich jeweils nur ein Schüler unter Aufsicht einer aufsichtführenden Person im Wasser befindet.

• **Springen** – Sprungübungen dürfen nur dort stattfinden, wo die Wassertiefe mindestens 1,80 m beträgt. Sprungübungen sind durch die aufsichtführende Person besonders sorgfältig zu überwachen. Schüler dürfen nur nach Freigabe der Aufsichtsperson springen.



5. Abnahme von Schwimmprüfungen

Bei der Abnahme von Schwimmprüfungen sind die Prüfungsbedingungen und Ausführungsbestimmungen der DPO zu beachten. Schwimmprüfungen sollen vom sonstigen Unterricht getrennt werden. Ggf. sind sie während einer hierfür eigens vorgesehenen Stunde abzunehmen.

6. Wassersport bei sonstigen Schulveranstaltungen

Dieser Erlass gilt sinngemäß auch für solche schulischen Veranstaltungen, in deren Zusammenhang der Besuch von Schwimmstätten oder anderen wassersportlichen Aktivitäten angeboten wird. Die für solche Veranstaltungen bestehenden Vorschriften sind zusätzlich zu beachten. ●

Franz Schneider

10. Schulorganisatorische Konsequenzen

Planung und Durchführung des Schulschwimmens

Die Aufsichtsführung muss präventiv erfolgen, d.h. vorausschauend, vorbeugend, aktiv und kontinuierlich sein. Der Lehrer muss mögliche Gefahrenquellen und deren Folgen erkennen. Damit ist es für die verantwortliche Lehrkraft unerlässlich, über die Präventions- und Rettungsfähigkeit zu verfügen.

An die Erfüllung der Aufsichtspflicht aus schulorganisatorischer Sicht werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Die Lehrkraft muss jede zumutbare Vorsorge für die Sicherheit der Schüler treffen.

Die verantwortliche Lehrkraft muss sich bereits in der Planungsphase vor der Durchführung schulischer Aktivitäten im Wasser, mit den vorhandenen Rahmenbedingungen (z. B. Beckengröße, Wassertiefe, Rettungseinrichtungen, öffentlichem Badebetrieb, Lehrerstandort, Gruppengröße, Leistungsstand und Leistungsfähigkeit der Schüler etc.) vertraut machen.

In der Durchführungsphase müssen die Schüler kontinuierlich, vorausschauend und umsichtig beaufsichtigt werden. Bei Aktivitäten in Erlebnis- und Freizeitbädern, an Baggerseen, Flüssen und am Meer sind zusätzliche Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen.

2. Aufgrund der Heterogenität der Schwimmgruppen und der räumlichen oder organisatorischen Voraussetzungen müssen für den Schwimmunterricht kleinere Klassen- oder Gruppengrößen festgelegt werden. Nur so sind notwendige Differenzierungen möglich. Maximal 15 Kinder sind für eine Lehrkraft im Schwimmunterricht eine sinnvolle Größenordnung (vgl. dazu Wilke in [14]).

3. Im Sinne des vorbeugenden Unfallschutzes ist es notwendig mit der Schwimmgruppe bei einem Badrundgang vor Beginn des Schulschwimmens auf mögliche Gefahrenpunkte

aufmerksam zu machen und die Notfalleinrichtungen zu erläutern. Der Lehrer hat die Schüler in ihrer Eigenverantwortung für sich selbst und ihrem Gefahrenbewusstsein auch für ihren Mitschüler zu stärken.

4. Die Sicherheit im Schwimmen im Sinne der Wasserrettung erfordert eine hohe körperliche Leistungsfähigkeit. Diese erfüllt eine Lehrkraft dann, wenn sie in dem Schwimmbecken, in dem der Unterricht stattfindet, eine verunglückte Person unter den höchsten Stressbedingungen:

- a) an jeder Stelle aus jeder Tiefe des Schwimmbeckens an die Wasseroberfläche bringen kann,
- b) mit dem Gesicht über Wasser an den Beckenrand transportieren/schleppen kann,
- c) notfalls alleine aus dem Wasser an Land bringen kann,
- d) diese sicher außerhalb des Wassers ablegen kann,
- e) lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen kann sowie
- f) das Absetzen des Notrufes beherrscht.

5. Die Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte erfordert eine didaktisch-methodische Ausbildung für das Schwimmen und muss das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen – Silber – mit der Ersten Hilfe als integralem Bestandteil beinhalten.

6. Auch Lehrkräfte, die in der Übergangsphase zu der oben geforderten qualifizierten Schwimmlehrausbildung fachfremd die Berechtigung zur Erteilung von Schwimmunterricht erwerben wollen, müssen an einer didaktisch-methodischen Fortbildung zum Schwimmen teilgenommen haben. Sie müssen die Bedingungen des Rettungsschwimmabzeichens – Bronze – mit lebensrettenden Sofortmaßnahmen erfüllen sowie die Notruf-Alarmierung beherrschen.

7. Für die Lehrerfortbildung gilt (vgl. gültigen

**Überschaubare
und möglichst
homogene
Schülergruppen
garantieren
Sicherheit
und Lernerfolg**

Beschluss der Kommission „Sport“ der KMK vom 26. Nov. 1997 [11]):

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Maßgaben der einzelnen Länder zur Lehrerfortbildung wird empfohlen, dass alle Schulschwimmer unterrichtenden Lehrer sich in regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen in der „Rettungsfähigkeit“ einschließlich der neuesten HLW-Technik (Herz-Lungen-Wiederbelebung) mindestens analog den Anforderungen zum Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG / des DRK / des ASB – Bronze) weiterbilden. Diese Fortbildungsempfehlung geschieht in der Absicht, bei den Schwimmer unterrichtenden Lehrern die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Rettung und Selbstrettung präsent zu halten, um einen möglichen Ertrinkungstod ihrer Schüler abzuwenden. [11]

Damit sind alle im Schwimmen eingesetzten Lehrkräfte selbst verpflichtet sich die notwendige Präventions- und Rettungsfähigkeit anzueignen und zu erhalten. Die Handlungssicherheit sollte durch einen möglichst kurzen Fortbildungsrhythmus (3 Jahre) gewährleistet werden.

Um diese Empfehlungen sicherzustellen, sollten die Angebote der staatlichen Lehrerfortbildungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit den Landesunfallkassen vor Ort verstärkt gefordert und genutzt werden. Darüber hinaus

kann ein einheitliches Fortbildungskonzept auf Landesebene die Fortbildung der Lehrkräfte unterstützen. Für die Durchführung sollte ein Multiplikatorenteam eingesetzt werden für dessen Ausbildung die DLRG ihre Unterstützung zusagt.

8. Für die Sportlehrerausbildung an den Universitäten und Hochschulen ist das DRSA Silber als Abschluss deshalb sinnvoll, weil der Erwerb des Erste Hilfe-Kurses (8 Doppelstunden) seit 2003 mit eingeschlossen ist. Alle Grundschulpädagogen sollten Sport, Spiel und Bewegung als Pflichtfach belegen.

9. Die Rechtsvorschriften der Bundesländer für die Aufsicht beim Schwimmunterricht und für die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen am Wasser sind nach vergleichbaren Standards zu gestalten. Die aufsichtsführende Lehrkraft ist verpflichtet, diese zu beachten. Die Ausbildung der Lehrkräfte für dieses juristisch-schulpraktische Thema ist zu verstärken.

10. Die Durchführung des Schwimmunterrichtes hat mit hoher Priorität zu erfolgen. Die Sicherheit im Schwimmunterricht als Präventions- und Rettungsfähigkeit ist zu gewährleisten! Dabei dürfen die Sicherheitsanforderungen im Interesse der Kinder und der Lehrenden nicht reduziert werden! Die entsprechenden Fortbildungen sind dafür in staatlicher Verantwortung zu organisieren. ●

Reinhard Meffert · Harald Rehn · Franz Schneider

11. Schlussfolgerungen

Die DLRG unterstützt!

Wenn sich die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft als Wasserrettungsorganisation aufgrund ihrer satzungsmäßigen Ausrichtung auf Maßnahmen zur Verhinderung des Ertrinkungstodes orientiert, gehört dazu auch die Unterstützung einer hohen Qualität der Ausbildung und Sicherheit in dem flächendeckenden System Schulschwimmen.

Die Bildungs- und Erziehungspotenziale des Schulschwimmens als anzustrebende psychophysische Lernziele sollten durch ein beispielgebendes und finanzierungsfähiges System der Sicherheit für die Präventions- und Rettungsfähigkeit der Lehrkräfte genutzt werden. Der jeweils eingesetzte Lehrer trägt die nicht auf andere delegierbare Garantenstellung für die ihm anvertrauten Kinder. Insbesondere die Eltern sollten im Interesse ihrer Kinder von dem Recht Gebrauch machen, dass keine, im fachlichen Sinne „unwissen-

den“, Lehrkräfte Schwimmunterricht erteilen. Auch der im Schwimmen eingesetzte Lehrer, der dazu quasi dienstverpflichtet wird, sollte im Interesse der ihm anvertrauten Kinder wissen, was er präventiv zur Verhütung von Unfällen beachten muss und welche körperlichen und psychischen Anforderungen im Falle einer Rettung für ihn entstehen können, auf die er sich vorzubereiten hat.

Das Nachdenken über die gegenwärtige Situation sollte allen Verantwortlichen klar machen, dass nur durch ein abgestimmtes Konzept auf der Basis von Standards das Niveau der Ausbildung und Sicherheit im Schulschwimmen in der Perspektive gehalten werden kann. Gesprächsangebote und Initiativen seitens der DLRG gab es in der Vergangenheit und wird es auch zukünftig geben, um gemeinsam im Dialog mit den Kultusbehörden und den nachgeordneten Einrichtungen der Lehrerweiterbildung entsprechende Konzepte zu entwickeln. ●

**Konsequente und
regelmäßige Fort-
und Weiterbildung
erhöht die
Präventions- und
Rettungsfähigkeit**

12. Zielvorstellung

Einen konstruktiven Dialog führen

Es ist denkbar, in einem absehbaren Zeitraum folgende Regelungen aufeinander abzustimmen und das Schulschwimmen auf ein tragfähiges neues Fundament zu setzen:

1. Festlegung von vergleichbaren Standards für die Ausbildung von Kindern im Schwimmen (Harmonisierung der Rahmenpläne Schwimmen auf der Basis der durch die Kultusministerkonferenz bereits mit den Verbänden vereinbarten gültigen Schwimm- und Rettungsschwimmabzeichen, Heranziehung der Schwimmabzeichen als Basis der Evaluation),
2. Festlegung von vergleichbaren Standards für die Lehreraus-, Fort- und Weiterbildung im Schwimmen und für die Sicherheit im Schwimmen als Prävention und Rettungsfähigkeit,

3. Abstimmung von Zeitplänen für Pilotmaßnahmen, Ergebnissicherung und Übertragung in die Schulpraxis,
4. Festlegung von Übergangsbestimmungen für konkrete Ziel- und Personengruppen und
5. Harmonisierung der Erlasslagen zum Schwimmen (Wanderfahrterlass) und zur Sicherheit im Schwimmen – Präventions- und Rettungsfähigkeit.

Insofern stellt dieser Beitrag eine weitere Form des Dialogangebotes an die Kultusbehörden der Länder dar. Die DLRG wird zukünftig ihre Verantwortung in jedem Fall wahrnehmen und die Gesamtheit ihrer Strukturen auch in den Dienst des in staatlicher Verantwortung liegenden Schulschwimmens stellen. ●

Alle im Schulschwimmen eingesetzten Lehrkräfte müssen speziell für diese Aufgabe didaktisch-methodisch ausgebildet sein

Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] PALATINUSCH, H.: „Sicherheit im Schwimmunterricht“, Benutzersicherheit – Technische Sicherheitsregeln in Bädern, in: *Lehrhilfen für den Sportunterricht*, Schorndorf, Heft 46 (1997), Nr. 3, S.47
- [2] PALATINUSCH, H.: *Unfallverhütung im Schwimmunterricht*, in: *SPORT-INFO des Oberschulamtes Karlsruhe*, Heft 1/1999, S. 19–20
- [3] Kurz/Volck, *Schwimmen in der Schule*, 1982
- [4] Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Schreiben des Vorsitzenden der Kommission Sport vom 29.6.2004
- [5] MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT Baden-Württemberg: *Rettungsfähigkeit ist unabdingbare Voraussetzung für den Schwimmunterricht*, in: *Sportunterricht*, Schorndorf, 47 (1998), Heft 6
- [6] ORTMANN, H.-J.: *Schulveranstaltungen am Wasser*, in: *Das Praxishandbuch zur Aufsichtspflicht*, Raabe-Verlag, Berlin 1998
- [7] LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG/GUVV WESTFALEN-LIPPE: *Mehr Sicherheit im Schulsport – Sportbereich Schwimmen*, 2. Auflage, Soest 1997
- [8] DURLACH/SCHNEIDER: *Sicherheit im Schwimmunterricht, Prävention und Rettungsfähigkeit*, Hrsg. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart, 2. überarbeitete Auflage 2003
- [9] ORTMANN, H.-J.: *Rechtsverordnungen und Erlasse der Kultusminister der Bundesländer zur Sicherheit und Aufsichtsführung beim Schulschwimmen*, interne Umfrage des DLRG Bundesverbandes, Stand 2004; *Ergebnisse in der Tabelle 1: Auswirkungen der DLRG-Empfehlungen vom Nov. 1991 zur Rettungsfähigkeit von Lehrkräften in den Schwimmern der Kultusminister der einzelnen Bundesländer*
- [10] DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DAS BADEWESEN: Merkblatt: 94.05, *Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes*, Ausgabe, Februar 2003
- [11] Vereinbarung über die Gültigkeit der „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen-Retten-Tauchen“ in Verbänden und Schulen, beschlossen durch die Kommission „Sport“ der Ständigen Konferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 26.11.1997
- [12] DEUTSCHE SCHWIMMJUGEND (DSV): *Schwimmen und Retten, Aufsicht, Haftung und Sicherheit*, Heft 1, 2. Auflage, Kassel 1999
- [13] GUV: *Sicherheitsregeln für Bäder* (R 1.111, GUV 18.14, Oktober 1984)
- [14] *Dokumentation Symposium „Schwimmen- im Spannungsfeld von Bewegung und Sicherheit“ der DLRG*, Bad Nenn-dorf 2001
- [15] unveröffentlichte Umfrage der DLRG unter den Sportlehrer ausbildenden Universitäten und Hochschulen, Bad Nenn-dorf, 2002
- [16] Bundesgesetzblatt 2002 Teil I Seite 3267, Fahrerlaubnisverordnung, § 19 Abs. 5
- [17] BRETTSCHEIDER, W.-D.: Vortrag beim LSB Niedersachsen am 8.5.2003
- [18] BÖS, OPPER, WOLL: *Fitness von Grundschulkindern*, Karlsruhe 2002
- [19] AHRENDT, L.: *Schwimmen macht Schule*, Düsseldorf 2002
- [20] LSB NRW, *Bewegung, Spiel, Sport und Ganztagsbetreuung in Schulen*, Dokumentation des Expertengesprächs vom 25.07.2003, Arena AufSchalke
- [21] Präsidialrat der DLRG 2002, TOP 3.7
- [22] WIAD-AOK-DSB-Studie II, Frankfurt/M. 2001
- [23] Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg, Präventionsabteilung
- [24] Schäfer, S.; Pohl-Meuthen, U.: *Institut für Rettungsdienst des DRK, Erste Hilfe-Kenntnisse in der Bevölkerung*, Bonn 2001
- ... weitere juristische Quellenangaben beim Verfasser

Empfehlungen		1. Pkt.	2. Pkt.	3. Pkt.			4. Pkt.		
Bundesland / Quelle	Stand	a) Sportstudium b) RSA-Silber	a) Schwimmmethodik b) RSA-Bronze	Nachweis der RF durch regelm. Fortbildung			Inhalte der Überprüfung zur Rettungsfähigkeit :		
				erfor- derlich	zeit. Turnus	Festst. der RF	Empf. 4. Pkt.	Abände- rungen	andere Kriterien
Baden-Württemberg 1.9.94 KM	2004	a) ja b) nein, Bronze bzw. nur DSA- Bronze	a) nein b) ja, aber auch nur DSA-Bronze + EH	ja	unklar	LK + SL	unklar		
Bayern 27.10.00 KM und 22.9.04 KM	2004	a) ja b) ja + Empfehlung A/P S/RS	a) ja b) ja (Empf. LS) f. LK in GrS + HS nur RSA-Bronze	ja		unklar	unklar		
Berlin 4.11.94 Senat	2000	a) ja b) ja	a) unklar b) RSA-Silber	fakul- tativ					RSA Silber
Brandenburg 8.7.96 KM	1997	a) ja b) nein, Bronze	a) ja b) ja	ja	4 Jahre	SL			RSA Bronze
Bremen 22.11.00 Senat	2004	a) nein b) RSA-Bronze od. DSA-Bronze	a) unklar b) RSA-Bronze od. DSA-Bronze	ja					EH + HLW
Hamburg Erlass 1985	2004	a) ja b) Bronze	a) ja b) ja	fakult.				unklar	
Hessen Erlass 1998	2004	a) ja b) Bronze	a) ja b) ja	ja	4 Jahre	Testat DLRG + SL	ja		RSA Bronze
Mecklenburg-Vorpom. Erlass 1996	1996	a) Schwimmeth. b) unklar, mind. RSA-Br.	a) ja b) ja	ja	2 Jahre	Bescheini- DLRG/DRK mit LfSA	ja	-	-
Niedersachsen Erlass 2004	1997	a) nein b) Bronze	a) nein b) Bronze, im LSB nur DSA-Bronze	-	-	entfällt		für Tiefw. für Lsb :	RSA Bronze RF=Retten, HLW + EH
Nordrhein-Westfalen	2000	a) ja b) Bronze	a) nein b) Bronze für Tiefwasser RF für Lehrschwimmbecken	ja ja	nein 3 Jahre	 SL	ja	15 m Abschlep. 10 m Strecken- Tauchen	
Rheinland-Pfalz VV KM 19.9.2000	2000	a) ja b) Bronze	a) nein b) Bronze oder bei Unterr. im Lsb - EH + HLW	ja		LK			
Saarland KMK	1997	a) ja b) ja	a) unklar b) Bronze, bei Lsb reicht DSA-Bronze + HLW	ja	-	-	unklar	-	-
Sachsen KM-Erlass	2002	a) ja b) Bronze	a) unklar a) ja b) Bronze	ja	2 J. * 4 J. **	unklar		Was.-rettg.	EH+HLW RSA Bronze
Sachsen-Anhalt	1997	a) ja a) unklar b) Bronze	a) unklar a) unklar b) Bronze	ja		SL			
Schleswig-Holstein	1997	a) ja b) Bronze oder kombinierte Übung + HLW + EH	a) ja, oder Schwimm- lehrbefähigung d. KM b) Bronze bei Lsb nur DSA-Br. + EH + HLW	ja	-	LK	ja	nur 15 m Schleppen	
Thüringen VV KM	2000	a) ja b) Bronze	a) ja b) Bronze	ja	3 Jahre	SSA			EH, HLW + Retten in u. am Wasser

* Schwimmlehrer, ** Sportlehrer

Anlage 1 (Tabelle links)

Auswirkungen der DLRG-Empfehlungen vom November 1991 zur Rettungsfähigkeit von Lehrkräften in den Schwimmerlassen der Kultusminister der einzelnen Bundesländer

Voraussetzungen zur Erteilung der Lehrberechtigung für Schwimmunterricht an den Schulen **Stand: 21.11.2002, aktualisiert: 24.6.04**

Erläuterung der Abkürzungen: LK = Lehrkraft; RF = Rettungsfähigkeit; Lsb. = Lehrschwimmbecken – Wassertiefe unter 1,35 m; SSA = Staatl. Schulamt; DSA = Deutsches Schwimmbadzeichen; EH = Erste Hilfe; RSA = Rettungsschwimmbadzeichen; Br = Bronze; Si = Silber; HLW = Herz-Lungen-Wiederbelebung; KM = Kultusministerium; KMK = Kultusministerkonferenz; LfSA = Landesinstitut für Schule und Ausbildung; SL = Schulleitung; A/P S/RS = Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen (ehem. Lehrschein der DLRG)

[9] Quelle: Ortmann, H.-J., Analyse der Auswirkungen der Empfehlungen der DLRG, DLRG-internes Rundschreiben, 2004

Anlage 2

Rechtsnatur der staatlichen Festlegungen für die Sicherheit im Schwimmen

Bundesland	Rechtsnatur	Inhalt	Bemerkungen
Baden-Württemberg 1.9.1994	Veröffentlichung im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes K.u.U.	Definition der Rettungsfähigkeit: • DRSA Bronze, • Fortbildungsempfehlung, • Organisationshinweise	Rechtsnatur absolut unklar. Als verbindliche Regelung nicht geeignet.
Bayern 1.4.1996	„Bekanntmachung“ (Erlass): Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen	Rettt.: Regelung 1.3.1. „Retten u. Maßnahmen d. EH“, Differenzierte Aufzählung der Qualität nach Schulformen, „Rettungsschwimmbildung erfolgreich“ (2.1.1.5.), „Fachübungsleiter (FÜL Scheine)“, sonstige Hilfskräfte Bronze (2.5.6.)	Wohl verbindliche zusammenfassende Regelung. Allerdings keine allgemeine verbindliche Regelung zur Mindestqualifikation.
Berlin 4.11.1994	„Rundschreiben“	Silber „bei Erwerb der Lehrbefähigung“ (Fortbildung?)	Wohl Erlass. Umsetzung der DLRG-Empfehlungen; allerdings keine qualifikationserhaltenden Maßnahmen verbindlich geregelt.
Brandenburg 8.7.1996	Verwaltungsvorschrift (Aufs.)	DRSA Bronze – Wiederholung 4 Jahre	Verwaltungsvorschrift ist innerbehördlich verbindlich. Allerdings nur „Anlage“, keine eigenständige Regelung in Erlassform. Differenzierte inhaltliche Darstellung.
Bremen 14.8.2000	„Richtlinien“	„Lehrbefähigung“ (Ziff. 5.) – DSA Bronze Schulfahrten: Verweis auf entsprechende Lehrbefähigung	Erlass? Bezeichnung als „Verwaltungsvorschriften“ im Schreiben vom 22.11.2000 deutet darauf hin. Keine Mindestqualifikation festgelegt.
Hamburg 9.2.1995	Rundschreiben	„Aufsicht, die retten kann, wenn Lehrer nicht selbst in der Lage.“ (Ziff. 7)	Bezeichnung als „Grundsätze“ äußerst unklar. Da Neufassung durch „Rundschreiben“ liegt Erlass, also verbindliche Regelung nahe.
Hessen 28.3.1985	Verordnung-Anlage	„Lehrerfortbildung DLRG“ (Ziff. 10.1.) Anlage 4: Hilfsaufsicht Bronze (4.5.)	Anlage 3 der Verordnung über Aufsicht. Bezeichnung „Richtlinie“ dürfte Auslegung zur – verbindlichen – Regelung durch Verordnung sein. Inhaltlich allerdings wenig ergiebig.
Mecklenburg-Vorpom. 14.6.1996	Erlass	Rettungsfähigkeit 5.1./„eine RS-Qual.“ (Ziff. 5.)	Eindeutige Rechtsnatur. Nachweis d. Rettungsfähigkeit wird nach Ziff. 5.1 in d. Verantwortung d. Wasserrettungsorganisationen gelegt.
Niedersachsen 1.6.1998	„Grundsätze und Bestimmungen“ für den Schulsport	DRSA Bronze Ziff. 4.2.1.2. – weitere Aufsicht – DSA Bronze – „Fähigkeit zum Retten“	Rechtsnatur nicht ganz eindeutig. Da nach Schreiben des KM vom 19.09.1997 „gesetzliches Anhörungsverfahren“ wohl verbindliche Regelung. Nach Änd.erl. vom 15.03.1999 Erlass.
Nordrhein-Westfalen 29.3.1993	Runderlass	DRSA Bronze (Ziff. 1.) Oder DSA Bronze und rettungsfähig (modif. Kombinierte Übung) Ausnahme: max. 1,35 m Wassertiefe	Klare Rechtsnatur. Bemerkenswert ist, dass in „Negativform“ sogar geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen ein Lehrer nicht im Besitz einer RS-Qualifikation sein muss.
Rheinland-Pfalz 14.6.1999	Verwaltungsvorschrift	> 1,35 m DRSA Bronze	Interne Regelung; für Lehrkräfte verbindlich.
Saarland 1967	Richtlinie	Lehrschwimmhalle – Freischwimmer sonst. Schwimmhalle – Grundschein (§ 13)	Klare Rechtsnatur. Fortbildung nicht verbindlich.
Sachsen 13.8.1993	Rundschreiben	DRSA Bronze Fortbildung „im regelmäßigen Turnus“	Rechtsnatur unklar. „Zersplitterung“ der Regelungen über eine Reihe von Vorschriften (Rundschreiben, VwV, Organisationserlass, „Handreichung“).
Sachsen-Anhalt ?	„Schulsportbroschüre“	DRSA Bronze	unklare Rechtsnatur (Erlass?) Vom KM – Schreiben v. 03.09.97 – als „verbindlich“ bezeichnet.
Schleswig-Holstein 10.3.1994	Runderlass	DRSA Bronze Ausnahme: < 1,35m Wassertiefe-LSM	Klare Rechtsnatur. „Kastrierte“ kombinierte Übung DRSA Bronze
Thüringen 25.2.2000	Verwaltungsvorschrift	DRSA Bronze	Rechtsnatur klar mit nur internem Regelungscharakter.

Impressum

Herausgeber: Präsidium der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Verantwortlich: Achim Wiese

Chefredakteur: Martin Janssen

Redaktion: Dr. Harald Rehn

Fotos: Susanne Mey, Dr. Harald Rehn

Gestaltung und Herstellung: Bernhard Lubos, mail@imlabor.de

Druck: Druckerei Siebold, Herne, info@druckerei-siebold.de

Verlag: DLRG Verlag und Vertriebsgesellschaft mbH (DVV)

Redaktionsanschrift: Lebensretter, Im Niedernfeld 2, 31542 Bad Nenndorf

Tel.: (057 23) 955-440 · Fax: (057 23) 955-549 · E-Mail: Lebensretter@dlrg.de

